Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden
Band: 39 (2022)

Artikel: Von der Armenfürsorge zur sozialen Hilfe : Organisation und Finanzierung in Graubünden (19. und 20. Jahrhundert)
Autor: Aliesch, Georg
Kapitel: Anhänge
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-984746

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

E. ANHÄNGE

Anhang 1:
Massgebliche kantonale Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen

Anhang 2:
Konkordanzverzeichnis der Gemeindenamen

Anhang 3:
Bevölkerungsentwicklung und Gemeindebestand

Anhang 4:
Bericht der Gemeindeverwaltungskontrolle 1935
(StAGR II 13a Schachtel «1–»)

Anhang 5:
Währung und Preisentwicklung

Anhang 1:
Massgebliche kantonale Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen (chronologische Reihenfolge)

1. Verordnung über das Armenwesen 1839 und deren Revisionen 1845 und 1849 (VGR 22. Juni 1839, S. 42; Nachtrag zum Band IV der AGS, V. Suppl. Heft 1845, S. 19; VGR 20. Juni 1849, S. 39)

Art. 1 *Aller Haus- und Strassenbettel von einer Gemeinde in eine andere, sowie aller Bettel der Genossen einer Gemeinde auf den Strassen dieser letzteren ist und bleibet auch fernerhin auf's strengste untersagt.*

Dagegen ist jede Gemeinde schuldig, ihre hülfebedürftigen Bürger und Angehörigen selbst und aus eigenen Mitteln zu unterstützen und auf angemessenem Wege zu versorgen.

Art. 2 *Die Art und Weise dieser Versorgung wird einer jeden Gemeinde nach ihren besonderen Verhältnissen überlassen. Indes werden ihnen als zweckmässige Mittel hiezu empfohlen: durch Zuschüsse aus der Gemeindescassa, Verwendung von ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindegefällen oder Gemeindeliegenschaften, Aufnahme von mildtätigen Steuern, Festsetzung besonderer Gebühren, oder auf irgend andere angemessene Weise ein Armengut zu bilden, und das allfällig schon bestehende zu vermehren.*

Art. 3 *Damit die bestehenden Armengüter zweckmässig verwaltet und verwendet und die Armen nach Erfordernis versorgt werden können, ist jede ökonomische Gemeinde gehalten, aus ihrer Mitte eine Armenkommission oder wenigstens einen Armenvogt (Spendvogt) zu bezeichnen, zu welcher Kommission auch der Ortspfarrer zugezogen werden kann.*

Art. 5 *Die Beaufsichtigung und Regulierung des Armenwesens im ganzen Kanton, namentlich die Vollziehung und Handhabung der gegenwärtigen Verordnung, wird den drei Mitgliedern des Erziehungsrates übertragen.*

Art. 6 *Die Gemeindearmenkommission oder Armenvögte haben vorzüglich die Pflicht auf sich:*
a. dahin zu wirken, dass wo noch kein Armengut vorhanden ist, solches auf angemessene Weise gestiftet, das allfällig bereits vorhandene geäufnet werde;
b. das Armengut vorteilhaft und gewissenhaft zu verwalten;
c. dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Unterstützungsmittel auf das Zweckmässigste verwendet, nicht in zu grosser Menge auf einmal, vielmehr nur allmählig und nach Erfordernis den dürftigen und würdigen Armen zugeteilt werden;
d. wo kein Armengut vorhanden ist, für anderweitige Versorgung der Armen bedacht zu sein; und
e. von ihrer Verwaltung jährlich der Gemeinde oder dem Vorstande genaue Rechenschaft zu geben.

Art. 7 *Die Aufgabe der Bezirkskommission ist: im Allgemeinen für die Vollziehung der gegenwärtigen und allfällig künftiger Verordnungen oder höherer Weisungen in ihren Bezirken Sorge zu tragen, über die Verwaltung des Armenwesens in den einzelnen Gemeinden Aufsicht zu führen, den Gemeinden und deren Armenkommissionen bei Ausmittlung der Hülfsquellen zur Gründung und Vermehrung des Armenguts, [...] mit Rat und Tat beizustehen, die Gemeinden zu zweckmässiger Einrichtung des Armenwesens aufzumuntern, dieselben auf bestehende Missbräuche oder zweckwidrige Verwendung ihrer Unterstützungsmittel aufmerksam zu machen, diesen Missbräuchen nach Kräften abzuhelfen, und über den Zustand des Armenwesens in ihren Bezirken, sowie auch über ihre eigenen Verrichtungen jährlich dem Erziehungsrat Bericht zu erstatten. [...]*

Art. 8 *Über den Gemeindsarmenkommissionen und Bezirkskommissionen steht der Erziehungsrat.*

Dieser hat das Armenwesen im ganzen Kanton zu beaufsichtigen. [...] Ferner wird der Erziehungsrat [...] jedes Jahr dem Kleinen Rat zu Handen des Grossen Rats Bericht erstatten.

Art. 11 *Um sobald möglich ein Zwangsarbeitshaus für arbeitsscheue oder liederliche Arme errichten zu können, wird der Erziehungsrat bei schicklichem Anlasse und auf geeignete Wege die Einsammlung einer freiwilligen Beisteuer veranstalten.*

2. Kantonsverfassung 1854 (AGS 1860, S. 27)

Art. 27 *Jeder Gemeinde steht das Recht der selbständigen Gemeindeverwaltung, mit Einschluss der niedern Polizei, zu. Sie ist befugt, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, welche jedoch den Bundes- und Kantonsgesetzen und dem Eigentumsrecht Dritter nicht zuwider sein dürfen.*

Art. 28 *Sie hat die Verpflichtung, für gute Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, namentlich auch ihres Armen-, Schul- und Kirchenwesens zu sorgen, und stellt hiefür die erforderlichen Behörden und Beamten auf.*

Art. 29 *Jede Gemeinde lässt sich wenigstens alle zwei Jahre über die Verwaltung von den damit Beauftragten ausführlich Rechnung ablegen.*

Über die allfällige Bildung von Einwohnergemeinden und ihr Verhältnis zu den Bürgergemeinden werden die geeigneten Bestimmungen dem Gesetz vorbehalten.

3. Armenordnung des Kantons Graubünden von 1857 mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Januar 1896 (Armenordnung [AGS 1860, S. 395; AGS 1916, S. 196])

§ 1 *Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass solche Bürger oder Angehörige, welche ausser Fall sind, sich und den Ihren den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, auf angemessene Weise unterstützt werden, gleichviel, ob sie in oder ausserhalb der Gemeinde wohnen.*

[...]

§ 3 *Als unterstützungsbedürftig sind solche anzusehen, welche vorübergehend oder dauernd ausser Fall sind, sich selbst zu helfen, namentlich altersschwache, gebrechliche und kranke Arme, sowie verwaiste oder verwahrloste Kinder vermögensloser Eltern.*

[...]

§ 6 *Jede Gemeinde hat je nach Bedürfnis und Vermögen für Erstellung eines Armenguts, und wo ein solches bereits vorhanden, für dessen Erhaltung und Äufnung zu sorgen.*

Wo kein Armengut vorhanden ist, oder dessen Ertrag zur Armenunterstützung nicht ausreicht, hat die Gemeinde das Fehlende auf anderem Wege, sei es durch Sammeln von Privatbeiträgen in Geld oder Lebensmitteln, sei es durch andere geeignete Hülfsmittel zu ersetzen, wobei vorerst die nächsten Anverwandten des zu unterstützenden Armen zur Beitragsleistung nach Massgabe des Bedürfnisses und ihrer Vermögensumstände zu veranlassen sind. Sollten Gemeinden erwiesenermassen auch so noch nicht ihren Armen hinlänglich zu helfen vermögen, so tritt zu ihren Gunsten die Hülfe des Staates ein und zwar zuvorderst durch Aufnahme freiwilliger Armensteuern.

[...]

§ 10 *Der Gemeindearmenkommission liegt ob:*

a. wenn und insoweit ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, dahin zu wirken, dass ein Armengut gestiftet, oder das bereits vorhandene geäufnet werde;

b. dafür zu sorgen, dass, wo es nicht bereits geschehen ist, das Armengut vom übrigen Gemeindevermögen ausgeschieden und Kapitalien auf gehörig protokolliertes sicheres Unterpfand oder in der Kantonal-Sparkasse angelegt, Gebäulichkeiten aber gegen Feuersgefahr versichert werden;

c. das Armengut gewissenhaft zu verwalten und über ungeschmälerte Erhaltung desselben zu wachen. [...]

[...]

g. den Armen zum gesetzlichen Mitgenuss an den Gemeindeutilitäten zu verhelfen, deren Benutzung zu überwachen und nötigenfalls die Betreffenden zu gehöriger Benutzung desselben anzuhalten;

h. arbeitsfähigen Individuen, welche keine Arbeit finden können, Gelegenheit zu Verdienst zu verschaffen; arbeitsfähige liederliche Arme der korrektionellen Behandlung zu überweisen; arbeitsunfähigen, der Unterstützung würdigen Armen aber zur Unterstützung zu verhelfen.

i. Behufs zweckmässiger Verwendung und Verabreichung der milden Gaben, sowie speziellen Überwachung der Armen wird sie sich, wo tunlich, sogenannter Schutzvögte, d. h. geeigneter Männer oder Frauen oder allfälliger Armenvereine bedienen; auch darauf hinwirken, dass die Gemeindeeinwohner ihre milden Gaben nicht an unwürdige, sondern vorzugsweise an verschämte Arme verabreichen, sowie, dass diejenigen Gaben, die für Niedergelassene von ihren Heimatgemeinden eingehen, zweckmässig verwendet werden.

[...]

l. Von ihrer Verwaltung hat sie alljährlich dem Vorstand der Gemeinde zu Handen derselben genaue Rechnung abzulegen.

§ 12 Das Armenwesen in jedem einzelnen Kreis steht unter der Aufsicht und Leitung des Kreisrates, oder, wo kein solcher besteht, des Kreisgerichts, welchen es jedoch überlassen bleibt, die Verwaltung selbst zu besorgen, oder damit das Kreisamt, einen Ausschuss oder sonstige Kommission zu beauftragen.

§ 13 Der Kreisbehörde liegt ob:

a. Das Armenwesen in den einzelnen Gemeinden zu überwachen [...], den Gemeindearmenkommissionen [...] an die Hand zu gehen [...];

b. solche Arme zu unterstützen, deren Heimatgemeinde dazu erwiesenermassen durchaus nicht im Fall ist (§ 6) oder denen die Niederlassungs- beziehungsweise die Heimathgemeinde in augenblicklicher dringender Noth ohne Grund die Hülfe verweigert, in welch' letzterm Falle die Kreisarmenbehörde verpflichtet ist, dem Kleinen Rath davon Anzeige zu machen.

c. Alljährlich im Februar hat die Kreisarmenbehörde von den Gemeinde-Armenkommissionen ihres Kreises möglichst vollständig Auskunft über den Stand des Armenwesens in den Gemeinden zu erheben, die bezüglichen Rechnungen zu prüfen, insbesondere darauf zu achten, ob die vorhandenen Mittel für die laufenden Bedürfnisse des Jahres hinreichen, und wenn nicht, zunächst die Gemeinde zur Herbeischaffung derselben anzuhalten, und falls auch diese nicht das Genügende zu leisten vermöchte, beim Kleinen Rath um Hülfe des Staates nachzusuchen;

d) so oft die Umstände es erheischen über einzelne Fälle, jedenfalls aber jährlich im März über ihre gesammte Wirksamkeit unter Beifügung allfälliger Vorschläge zu besserer Einrichtung des Armenwesens dem Kleinen Rath Bericht zu erstatten, je das dritte Jahr aber eine umfassende statistische Darstellung vom Zustande des Armenwesens in den Gemeinden ihres Kreises einzusenden;

[...]

§ 15 Das Armenwesen im ganzen Umfang des Kantons wird durch den Kleinen Rath beaufsichtigt und geleitet.

§ 16 Derselbe wird sich im Besondern angelegen sein lassen:

[...]

b. sofern eine Gemeinde zur Bestreitung ihres Armenwesens für die Dauer unfähig erscheint, das Vermögen derselben genau ermitteln und nötigenfalls eine spezielle Beaufsichtigung oder Bevogtigung der Gemeinde anzuordnen;

c. bei dringendem Nothstande einer Gemeinde, derselben, sei es aus dem Ergebnis allgemeiner Liebessteuern, sei es mit einem Staatsbeitrage Hilfe zu leisten. [...] ;

d. Gemeinden, welche ihre Armen gar nicht oder saumselig und ungenügend oder zweckwidrig unterstützen, diesfalls bindende Vorschriften zu erteilen und über deren Vollziehung zu wachen;

[...]

g. die Unterstützungen aus der Kantonshülfskasse nach Verordnung und bestem Ermessen zu verteilen;

[...]

§ 20 Aller Haus- und Strassenbettel ist verboten.

§ 21 Bettler sind sogleich dem Vorsteher derjenigen Gemeinde, in deren Gebiet sie auf dem Bettel betroffen worden, zuzuführen und von demselben folgendermassen zu behandeln:

a. Kantonsfremde Bettler soll er dem nächsten Landjäger und durch denselben an das nächste Grenzpolizeiamt in der Richtung des auswärtigen Heimat- oder Niederlassungsortes des Bettlers abliefern lassen;

b. einheimische Bettler sollen da, wo sie sich im Kanton auf dem Bettel betreten lassen, angemessen bestraft und sodann nach der Gemeinde ihrer Niederlassung transportiert werden [...]

[...]

§ 24 Die Ausstellung von Bettelbriefen ist verboten.

[...]

4. Gesetz über Niederlassung von Schweizerbürgern 1874 (Niederlassungsgesetz) (aRB, S. 28)

***Art. 3** Jeder Schweizer hat das Recht, innerhalb des Kantonsgebietes an jedem Ort sich niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichlautende Ausweisschrift besitzt.*

[...]

***Art. 12** Jeder Schweizerbürger kann überdies, mit Ausnahme des Armengutes und der bereits fest ausgeteilten sog. Gemeindegüter (resp. Gemeindelöser), gegen Entgelt nach Art. 13, einen Mitgenuss am gesamten übrigen Gemeindevermögen beanspruchen, insbesondere an Alpen, Weiden und Wäldern.*

Eine Ausnahme von letzteren drei Nutzniessungen kann der Kleine Rat gestatten, wenn die Gemeinde aus Gründen des eigenen notwendigen

bürgerlichen Bedarfs, sei es der Gesamtheit oder der einzelnen Bürger, und der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der betreffenden Liegenschaften, den Beweis der ganzen oder teilweisen Unzulässigkeit dieser Begünstigungen leistet.

Art. 14 *Die Niedergelassenen sind dagegen verpflichtet, alle Steuern und Lasten gleich den Bürgern zu tragen, jedoch dürfen Steuern erst dann auferlegt werden, wenn die Erträgnisse des Gemeindevermögens, mit Ausnahme der bereits fest ausgeteilten Gemeindegüter (Gemeindelöser), resp. deren Erträgnisse, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen.*

Mit obigem Vorbehalt erstreckt sich die Steuerpflicht der Niedergelassenen auch auf die laufenden Armenbedürfnisse, nicht aber auf die Äufnung des Armengutes.

[…]

Art. 16 *In Gemeindeangelegenheiten politischer Natur und allgemeinen Verwaltungsfragen erwirbt der niedergelassene Schweizerbürger das Stimmrecht nach einer Niederlassung von 3 Monaten; in Angelegenheiten dagegen, welche rein ökonomische Nutzungen beschlagen, erst nach einer Niederlassung von 2 Jahren. Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist er nur in den Fragen, welche betreffen:*

a) *die Aufnahmen ins Bürgerrecht,*
b) *das Armengut und die ausgeteilten Gemeindegüter (Löser),*
c) *die Veräusserung von Gemeindeeigentum,*
d) *die Festsetzung der Taxe für den Mitgenuss an den Gemeindeutilitäten.*

Den bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes bereits Niedergelassenen wird die bisherige Niederlassungszeit als Einwohnungstermin angerechnet.

[…]

5. Übergangsbestimmungen zum Niederlassungsgesetz 1875 (aRB, S. 31)

[…]

Art. 4 *Beim Wechsel der Vorstände und der Gemeindebehörden haben dieselben zunächst ihren ursprünglichen Committenten eine gehörige Verwaltungsrechnung abzulegen, und zugleich einen übersichtlichen Vermögensstatus zu unterbreiten, und nach deren Gutheissung durch die Bürger dieselben dann der Gesamtgemeinde vorzulegen.*

Art. 5 *Für die rein bürgerlichen Funktionen – nach Art. 16 des Gesetzes – stellen die Bürger, wo sie es notwendig finden, eigene Verwaltungsorgane auf.*

6. Kantonsverfassung 1892 (aRB, S. 1)

[…]

Art. 40 *Politische Gemeinden sind diejenigen staatlichen Korporationen, welche Territorialhoheit mit einem bestimmten Gebiete besitzen und als solche gesetzlich anerkannt sind.*

Jeder Gemeinde steht das Recht der selbständigen Gemeindeverwaltung, mit Einschluss der niedern Polizei, zu. Sie ist befugt, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, welche jedoch den Bundes- und Kantonsgesetzen und dem Eigenthumsrechte Dritter nicht zuwider sein dürfen.

Sie hat die Verpflichtung für gute Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, namentlich auch ihres Schulwesens und ihres Armenwesens, soweit letzteres nicht Sache der bürgerlichen Korporation ist, zu sorgen, und stellt hiefür die erforderlichen Behörden und Beamten auf.

Sie lässt sich wenigstens alle zwei Jahre über die Verwaltung von den damit Beauftragten öffentlich genaue und spezifizierte Rechnung ablegen.

Die in billigem Masse zu taxierenden Erträgnisse des Gemeindevermögens sind in erster Linie dazu bestimmt, die Gemeindebedürfnisse zu decken. Die Erhebung von Gemeindesteuern ist subsidiär nach billigen und gerechten Grundsätzen zulässig. Besondere Auslagen, welche einzelnen Gattungen des Privateigentums zugutekommen, wie solche für Wuhren und Wasserleitungen, können mit Berücksichtigung des denselben gewährten Nutzens auf diese verlegt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Allfällige Progressivsteuern dürfen die Progressionsansätze des jeweiligen kantonalen Steuergesetzes nicht überschreiten. Die Gemeinden sind nicht befugt, vom Kanton für dessen Liegenschaften, Gebäulichkeiten und staatlichen Einrichtungen jeder Art Steuern zu erheben.

Gemeinden mit ordnungswidriger Verwaltung können in dringenden Fällen vom Kleinen Rate unter Kuratel gestellt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Gemeinde-Ordnungen sind dem Kleinen Rate zur Prüfung vorzulegen.

Die Ausübung der den Bürgergemeinden und

bürgerlichen Korporationen allein zustehenden Befugnisse und Rechte bestimmt das Gesetz.

Die Gemeindevorstände sind Organe der Regierung.

Durch Volksabstimmung vom 30. September 1956 erhielt der Art. 40 Abs. 5 folgende Fassung: *Die in billigem Masse zu taxierenden Erträgnisse des Gemeindevermögens sind in erster Linie dazu bestimmt, die Gemeindebedürfnisse zu decken. Die Erhebung von Gemeindesteuern ist subsidiär nach billigen und gerechten Grundsätzen zulässig. Die Besteuerung juristischer Personen für Vermögen und Einkommen steht nur dem Kanton zu. Besondere Auslagen, welche einzelnen Gattungen des Privateigentums zugute kommen, wie solche für Wuhren und Wasserleitungen, können mit Berücksichtigung des denselben gewährten Nutzens auf diese verlegt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.*

Durch Volksabstimmung vom 3. Oktober 1971 wurden im Art. 40 Abs. 7 und 8 die Worte «Kleinen Rate» mit Wirkung vom 1. Januar 1972 ersetzt durch: «Regierungsrat».

Durch Volksabstimmung vom 7. Dezember 1986 erhielt der Art. 40 Abs. 3 folgende Fassung: [3] *Sie hat die Verpflichtung, für gute Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, namentlich auch für das Schulwesen und die Sozialhilfe zu sorgen, soweit diese nicht Sache der Bürgergemeinde und des Kantons ist. Sie stellt hierfür die erforderlichen Behörden und Beamten auf.*

Durch Volksabstimmung vom 10. März 1996 erhielt der Art. 40 Abs. 5 folgende Fassung: [5] *Die in billigem Masse zu taxierenden Erträgnisse des Gemeindevermögens sind in erster Linie dazu bestimmt, die Gemeindebedürfnisse zu decken. Die Erhebung von Gemeindesteuern ist subsidiär nach billigen und gerechten Grundsätzen zulässig. Die Erhebung einer Quellensteuer und die Besteuerung juristischer Personen für Gewinn und Kapital steht nur dem Kanton zu. Besondere Auslagen, welche einzelnen Gattungen des Privateigentums zugutekommen, wie solche für Wuhren und Wasserleitungen, können mit Berücksichtigung des denselben gewährten Nutzens auf diese verlegt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.*

7. Fürsorgegesetz 1920 (aRB, S. 1415)

Art. 1 *Der Fürsorge im Sinne dieses Gesetzes werden unterstellt Personen der nachfolgenden Kategorien:*

1. *Personen, die sich dem Trunke ergeben oder sonst einen liederlichen Lebenswandel führen.*
2. *Vaganten.*

Art. 2 *Liegt einer der obigen Fälle vor, so sind Behörden und Amtspersonen von Amtes wegen verpflichtet, die Anwendung dieses Gesetzes zu beantragen.*

Insbesondere sind dazu verpflichtet Vormundschaftsbehörden, Armenbehörden und der kantonale Fürsorger.

Art. 3 *Zur Antragstellung berechtigt sind die Verwandten der fürsorgebedürftigen Person.*

Art. 5 *Wird die Anwendung dieses Gesetzes beantragt, so ist die zuständige Vormundschaftsbehörde verpflichtet, eine Untersuchung vorzunehmen.*

[...]

Art. 6 *Ergibt die Untersuchung, dass die verzeigte Person unter Vormundschaft oder Beistandschaft gehört, so soll die Vormundschaftsbehörde das entsprechende Verfahren einschlagen.*

Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, greift das Fürsorgeverfahren nach Massgabe der folgenden Artikel Platz.

Art. 7 *Die Vormundschaftsbehörde wird die fürsorgebedürftige Person nach Möglichkeit dazu veranlassen, sich freiwillig den Fürsorgemassnahmen zu unterwerfen.*

Art. 8 *Wenn die fürsorgebedürftige Person sich nicht freiwillig der Fürsorge unterwirft, so fasst die Vormundschaftsbehörde darüber Beschluss.*

Der Beschluss erfolgt nach gehöriger Vorladung des Fürsorgebedürftigen.

Die Vormundschaftsbehörde ist namentlich berechtigt, folgende Massnahmen einzeln oder in Verbindung miteinander zu treffen und in geeigneter Weise bekannt zu machen:

1. *Ansetzung einer Besserungsfrist.*
2. *Verfügung des Eintritts in einen Abstinentenverein.*
3. *Erteilung der Weisung, sich geistiger Getränke zu enthalten oder sich an einem bestimmten Orte oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten.*
4. *Ernennung eines Beschützers.*
5. *Versetzung in eine geeignete Anstalt.*

[…]

Art. 9 *Der Beschützer ist verpflichtet, dem Schützling mit Rat und Tat beizustehen und denselben moralisch zu beeinflussen. Der soll dem kantonalen Fürsorger, auch zuhanden der zuständigen Vormundschaftsbehörde, halbjährlich schriftlich berichten.*

Art. 10 *Die Vormundschaftsbehörde und der Beschützer sind berechtigt, nötigenfalls die Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen.*

[…]

Art. 11 *Gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörde in Fürsorgesachen kann innert 3 Wochen an den Kleinen Rat rekurriert werden.*

Dem Rekurs ist keine Vertröstung beizulegen.

Der Kleine Rat entscheidet unweiterzüglich.

Art. 12 *Der Kanton errichtet eine kantonale Fürsorgestelle.*

Der kantonale Fürsorger überwacht das gesamte durch dieses Gesetz geregelte Fürsorgewesen des Kantons und hat in dieser Eigenschaft selbständig das Interesse der Allgemeinheit und der Fürsorgebedürftigen zu wahren. Seine besondere Aufmerksamkeit hat er der Trinkerfürsorge zuzuwenden, welche sich auch auf die Kontrolle der Einhaltung der bestehenden Bestimmungen zur Bekämpfung des Alkoholismus auszudehnen hat.

In besonderen Fällen hat er auch für Fürsorgebedürftige passende Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

8. Wegleitung zur Handhabung des kantonalen Fürsorgegesetzes 1939 (AGS 1935–1945, S. 367)

1. *Rechtzeitiges Eingreifen, Planmässigkeit und Konsequenz in der Durchführung des Verfahrens sind die ersten Voraussetzungen einer richtigen staatlichen Fürsorge an Alkoholkranken und -gefährdeten.*

[…]

5. *Um den Schützling zur Besserung, d. h. zum freiwilligen Verzicht auf den Genuss von geistigen Getränken zu führen, muss in ihm das Verantwortungsgefühl geweckt und das Selbstvertrauen gehoben und gestärkt werden. Allgemeine Mahnungen zur Besserung oder zur Mässigung genügen nicht. Für die fürsorgerische Beeinflussung ist in der Regel die Ernennung eines Beschützers erforderlich (Art. 8 Ziff. 4 FG). […]*

6. *Der Beschützer hat am Schützling folgende Aufgaben zu erfüllen:*

a) ihn in erwähntem Sinn erzieherisch zu beeinflussen;

b) ihn in ständigem Kontakt mit den Familienangehörigen zu überwachen und mit diesen zusammen alle zweckdienlichen Massnahmen zu treffen, um ihn vom Genuss geistiger Getränke fernzuhalten;

[…]

7. *Bei Erfolglosigkeit der gütlichen Bemühungen […] muss eine gründliche Abklärung der äusseren und inneren Ursachen der bestehenden Trunksucht durch einen Sachverständigen (Psychiater, Arzt, Fürsorger) erfolgen, um die nötigen Anhaltspunkte für die weitere Behandlung des Falles zu erhalten.*

8. *Trunksüchtige, bei denen nach dem Gutachten des Sachverständigen die Heilungsaussichten günstig liegen, sollen in eine Heilstätte für Alkoholkranke eingewiesen werden.*

10. *Trunksüchtige, die nach dem Gutachten des Sachverständigen für eine Heilkur als ungeeignet erscheinen, ist die Weisung zu erteilen, sich des Genusses aller geistigen Getränke zu enthalten. Mit dieser Weisung muss unbedingt die Ernennung eines Beschützers oder, wo die Voraussetzungen von Art. 369–370 ZGB vorliegen, die Bevormundung verbunden werden. […]*

11. *Völlig renitente, abgestumpfte, körperlich oder geistig schwer geschädigte oder gemeingefährliche oder solche Alkoholiker, die sich der vielfachen Übertretung der Enthaltsamkeitspflicht schuldig gemacht haben, sind in einer geeigneten, geschlossenen Anstalt (Trinkerkolonie, Verwahrungsanstalt, Pflegeanstalt) zu versorgen, erstmals wenigstens auf die Dauer eines Jahres. Bei wiederholter Rückfälligkeit nach der ersten Anstaltsentlassung soll 3–5jährige, zuletzt dauernde Internierung erfolgen.*

9. Verordnung über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens 1943 (aRB, S. 1418)

[…]

Art. 2 *Besondere Aufmerksamkeit schenken die kantonalen Fürsorgeorgane der Durchführung vorbeugender Massnahmen.*

Sie unterstützen Selbsthilfebestrebungen.

Art. 3 *Die kantonalen Fürsorgeorgane wirken in enger Verbindung mit den übrigen öffentlichen*

und privaten Fürsorgewerken, mit den Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden.

Art. 4 *Das kantonale Fürsorgewesen gehört zum Geschäftsbereich des Erziehungsdepartementes.*

Art. 5 *Die unmittelbare zentrale Leitung des kantonalen Fürsorgewesens obliegt dem kantonalen Fürsorgeamt.*

Art. 6 *Für die Besorgung des Aussendienstes wird der Kanton in Fürsorgebezirke eingeteilt.*
Die Umschreibung dieser Bezirke ist Sache des Kleinen Rates.
[...]

10. Gesetz über die öffentliche Armenfürsorge im Kanton Graubünden (Armengesetz) 1955 (aRB, S. 1431)

[...]

Art. 2 *Unterstützung*

Die Unterstützung kann in Geld oder Naturalien zugewendet oder durch Versetzung des Bedürftigen in eine geeignete Familie oder Anstalt geleistet werden.

Die zuständige Armenpflege bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem Unterstützungsbedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei die gesetzlichen Familienlasten des Bedürftigen und kommt besonders in Krankheitsfällen und in bezug auf die berufliche Ausbildung Jugendlicher entgegen.

Unterstützungsbedürftige Kinder sollen in ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung gefördert werden.

Bei der Bemessung des Unterstützungsbedarfes berücksichtigt die Armenpflege Versicherungsleistungen und Sozialzuschüsse aus öffentlichem Recht in allen ihren Auswirkungen.

Art. 3 *Andere Massnahmen*

Die Armenpflege geht den Ursachen der Bedürftigkeit nach und stellt gegebenenfalls zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit bei der Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Anträge. Solche Anträge können auch vom kantonalen Fürsorgeamt gestellt werden.

Arbeitsscheue, trunksüchtige oder liederliche Bedürftige sind zur Enthaltsamkeit und Arbeit anzuhalten und nötigenfalls in eine zweckentsprechende Anstalt einzuweisen. Die Armenpflege stellt der zuständigen Behörde entsprechende Anträge.

Die Armenpflege, gegebenenfalls die Armenabteilung des zuständigen Departementes, erhebt gegenüber den unterstützungspflichtigen Verwandten den Anspruch auf Beitragsleistung. Die Organe der Heimatgemeinde sind zu jeder zweckdienlichen Auskunft verpflichtet.
[...]

Art. 5 *Zuständigkeit zur Armenfürsorge*

Die Armenfürsorge obliegt der Gemeinde, in welcher der Bedürftige seinen Wohnsitz hat (Wohngemeinde).

Fehlt ein Wohnsitz im Kanton, so obliegt die Armenfürsorge für Kantonsbürger der Heimatgemeinde und für Bürger anderer Kantone oder für Ausländer, soweit eine Unterstützungspflicht im Kanton besteht, der Gemeinde, in der sich der Bedürftige aufhält.

Die Bestimmungen der Staatsverträge, des Bundesrechts und des Konkordatsrechts bleiben vorbehalten.

Art. 6 *Wohnsitz*

Begründung und Aufgabe des Wohnsitzes richten sich nach den Grundsätzen, die gemäss Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung (Konkordat) im interkantonalen Verhältnis gelten.

Verlegt ein Bürger eines andern Konkordatskantons den Wohnsitz innerhalb des Kantons Graubünden, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohngemeinde über.
[...]

Art. 7 *Ersatzpflicht der Heimatgemeinde a) Voller Ersatz*

Für ihre Bürger, die in einer anderen Gemeinde des Kantons wohnen, hat die Heimatgemeinde der Wohngemeinde die Kosten der Armenfürsorge voll zu ersetzen:

a) *solange der Wohnsitz in der anderen Gemeinde nicht wenigstens zwei Jahre gedauert hat; müssen während dieser Zeit für mehr als ein halbes Jahr Armenunterstützungen ausgerichtet werden, so wird die Wartefrist unterbrochen und beginnt mit dem Wegfall der Unterstützung neu zu laufen;*
b) *wenn schon zu Beginn seines Wohnsitzes der Bürger das 60. Altersjahr überschritten hatte oder seine Erwerbsfähigkeit wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen derart beeinträchtigt war, dass er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag;*

c) *während 25 Jahren seit der ordentlichen Einbürgerung des Unterstützten im Kanton.*

Art. 8 *b) Teilweiser Ersatz*

Nach Ablauf der Wartefrist gemäss Art. 7 lit. a bleibt die Heimatgemeinde, soweit sie nicht gemäss lit. b und c voll ersatzpflichtig ist, noch teilweise ersatzpflichtig und hat von den durch die ordentlichen Beiträge des Kantons nicht gedeckten Kosten der Armenfürsorge zu übernehmen:

¾ für die ersten 8 Jahre,
½ für die nächsten 10 Jahre,
¼ für alle folgenden Jahre.

Massgebend ist die Dauer des ununterbrochenen Wohnsitzes in derselben Gemeinde nach Ablauf der Wartefrist; die Zeit einer Anstaltsversorgung zählt nicht mit.

[...]

Art. 10 *Mehrfaches Bürgerrecht*

Ist der Bedürftige in mehreren Gemeinden des Kantons heimatberechtigt, so sind die Kosten der Armenfürsorge, soweit sie zulasten der Heimatgemeinde gehen, von den mehreren Heimatgemeinden zu gleichen Teilen zu tragen.

Wenn eine der Heimatgemeinden zugleich Wohngemeinde ist, trägt sie von den Kosten der Armenfürsorge jenen Bruchteil, welcher der Zahl der Bürgerrechte entspricht, wie wenn sie einzige Heimatgemeinde wäre, während der Rest der Kosten so aufgeteilt wird, wie wenn sie nur Wohngemeinde wäre.

[...]

Art. 14 *Ordentliche Beiträge*

Der Kanton vergütet den Gemeinden einen Drittel ihrer Kosten für Armenunterstützungen:

a) *für Kantonsbürger, die im Kanton, aber nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnen, sofern die Heimatgemeinde nicht voll ersatzpflichtig ist;*

b) *für Kantonsbürger, die in andern Kantonen oder im Ausland wohnen, unter den Voraussetzungen, die für im Kanton wohnende gemäss lit. a gelten;*

c) *darüber hinaus mit Bezug auf die Versorgungskosten für jeden Kantonsbürger, der in einer nicht der Heimatgemeinde gehörenden Anstalt versorgt ist, sofern nicht die Voraussetzungen des Art. 7 lit. c erfüllt sind; die Einweisung in eine ausserkantonale Anstalt bedarf in jedem Falle der Zustimmung des zuständigen Departementes;*

d) *für Bürger von Konkordatskantonen, soweit die Kosten nicht vom andern Konkordatskanton zu übernehmen sind.*

Kantonsbeiträge im Sinne von lit. b und c werden nicht ausgerichtet, solange die Heimatgemeinde zur Bestreitung ihrer Aufwendungen ihre Einwohner nicht über ein durch die Vollziehungsverordnung zu bestimmendes Mass durch Steuern oder Gemeinwerk belastet.

Art. 15 *Ausserordentliche Beiträge*

Zur Entlastung der Gemeinden, die durch Armenlasten und Zwangseinbürgerungen besonders betroffen sind, leistet der Kanton ausserordentliche Beiträge. Der Grosse Rat ist ermächtigt, diesen Kredit auf höchstens 80 000 Franken im Jahr festzusetzen. Näheres bestimmt die Vollziehungsverordnung.

Für Beiträge an den Bau von Gemeindearmenhäusern mit Einschluss von Erweiterungsbauten, Umbauten und wertvermehrenden Renovationen, sowie an die damit verbundenen Inneneinrichtungen steht dem Kleinen Rat ein vom Grossen Rat im Voranschlag einzusetzender Kredit von höchstens 20 000 Franken zur Verfügung. Näheres bestimmt die Vollziehungsverordnung.

Vorbehalten bleibt die Übernahme von Defiziten finanzschwacher Gemeinden durch den Kanton.

Art. 16 *Bürgerliche Armenpflege*

In Gemeinden, in denen eine bürgerliche Armenpflege organisiert ist oder organisiert wird, übernimmt dieses die volle Armenpflege für ihre Bürger. Sie verfügt zu diesem Zweck über die Erträgnisse des Armengutes.

Soweit diese Erträgnisse nicht ausreichen, hat die politische Gemeinde für fehlende Mittel einzustehen. Das Armengut ist sicher anzulegen und darf nicht verringert werden.

Besteht in einer Gemeinde keine bürgerliche Armenpflege, so untersteht die Armenfürsorge auch für die Bürger dieser Gemeinde der allgemeinen Armenpflege, die in gleicher Weise wie eine bürgerliche Armenpflege über die Erträgnisse des Armengutes verfügen kann.

Art. 17 *Allgemeine Armenpflege*

Mit Vorbehalt des Art. 16 ist die Armenfürsorge Sache der allgemeinen Armenpflege.

Diese besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, wobei Frauen wählbar sind. Wahl, Organisation und Entschädigung sind Sache der Gemeinde.

[...]

Art. 20 *Departement*

Der Armenabteilung des zuständigen kantonalen Departementes obliegt die Überprüfung der Abrechnungen im Verhältnis zu andern Kantonen sowie im Verhältnis zwischen den Gemeinden im Kanton. Das Departement bestimmt die Beiträge des Kantons im einzelnen Fall.

Die Armenabteilung kann auch die fürsorgerische und finanzielle Führung von Gemeindearmenhäusern überprüfen und von den Gemeinden zur Beratung beigezogen werden.

Art. 21 *Aufsicht des Kleinen Rates*

Der Kleine Rat überwacht die Handhabung dieses Gesetzes. Er erteilt den Armenpflegen, welche ihrer Aufgabe nicht, nicht genügend oder in unzweckmässiger Weise nachkommen, von Amtes wegen oder auf Antrag allgemein oder im Einzelfall die erforderlichen Weisungen.

Der Kleine Rat kann Gemeinden, die seine Weisungen nicht befolgen, nach vorheriger Androhung die Kantonsbeiträge für eine angemessene Zeit ganz oder teilweise entziehen.

[...]

11. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Armenfürsorge im Kanton Graubünden 1954 (aRB, S. 1437)

Art. 1 *Voraussetzung für den Kantonsbeitrag*

Die Heimatgemeinde ist im Sinne von Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes voll unterstützungspflichtig, wenn sie nicht Vermögens- und Erwerbssteuern in der Höhe von mindestens 50 % des kantonalen Steuerertrages erhebt.

[...]

Art. 3 *Unterstützungen nach auswärts*

Die Armenpflegen der Heimatgemeinden sind verpflichtet, Unterstützungen an Bedürftige in anderen Gemeinden ausschliesslich durch Vermittlung der wohnörtlichen Armenpflege auszurichten.

[...]

Art. 5 *Vagantenkredit*

Aus dem Kredit gemäss Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes kann der Kleine Rat ausserordentliche Beiträge gewähren:

a) *an die Erziehung und Ausbildung von Vagantenkindern, welche die Gemeinde durch geeignete Massenahmen zu arbeitsamen und sesshaften Menschen heranbilden will;*

b) *an die Finanzierung geeigneter Massnahmen der Gemeinde zur Ansiedelung von Vagantenfamilien;*

c) *an die allgemeinen Armenlasten der Gemeinde für Vaganten sowie für Bedürftige, die von zwangseingebürgerten Heimatlosen abstammen.*

Die Beiträge werden unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde nach Massgabe der vorhandenen Mittel festgesetzt. An Gemeinden, welche die Voraussetzungen des Art. 1 dieser Verordnung nicht erfüllen, werden keine Beiträge ausgerichtet.

[...]

Art. 7 *Kantonaler Armenfonds*

Der Kanton unterhält einen Armenfonds, dem die kantonalen Einbürgerungstaxen zugewiesen werden und dessen Erträgnisse zu verwenden sind:

a) *für Zuweisungen im Betrage von höchstens 1 000 Franken an die kantonale Hilfskasse, soweit deren Ertrag zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht;*

b) *zur Unterstützung bedürftiger Durchreisender, soweit sie nach Bundesrecht, Staatsvertrag oder internationaler Gepflogenheit im Kanton unterstützt werden müssen;*

c) *für ausserordentliche Hilfeleistungen in besonderen Fällen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.*

Über den Armenfonds verfügt das zuständige Departement. Beiträge von mehr als 500 Franken im Einzelfall bewilligt der Kleine Rat.

Soweit die jährlichen Einnahmen des Armenfonds nicht benötigt werden, sind sie dem Kapital zuzuschlagen.

[...]

12. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz) 1978 (BR 546.250)

[...]

Art. 5 *Zuständigkeit für die Unterstützung*

Die Unterstützungshilfe obliegt der politischen Gemeinde, in welcher der Bedürftige seinen Wohnsitz hat.

[...]

Art. 6 *Wohnsitz*

Begründung und Aufgabe des Wohnsitzes richten sich nach den Grundsätzen, die gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger im interkantonalen Verhältnis gelten.

Verlegt ein Bürger eines anderen Kantons den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohngemeinde über.

Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder in einer anderen Anstalt sowie behördliche oder

vormundschaftliche Versorgung in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz.
[...]
Art. 7 *Ersatzpflicht der Bürgergemeinde*
Wenn der Wohnsitz in einer Gemeinde weniger als zwei Jahre gedauert hat, ist die Bürgergemeinde verpflichtet, der Wohngemeinde die Kosten der Unterstützungshilfe voll zu ersetzen.
Art. 8 *Teilweiser Ersatz*
Besteht der Wohnsitz des Unterstützten in der gleichen Gemeinde ununterbrochen seit mindestens zwei, aber noch nicht zehn Jahren, so vergütet die Bürgergemeinde der Wohngemeinde die Hälfte der Unterstützungskosten. Hat der Unterstützte seit mindestens zehn Jahren in der gleichen Gemeinde ununterbrochen Wohnsitz, so ist die Bürgergemeinde nicht mehr kostenersatzpflichtig.
[...]
Art. 10 *Mehrfaches Bürgerrecht*
Ist der Unterstützte in mehreren Gemeinden des Kantons heimatberechtigt, so sind die Kosten der Unterstützungshilfe, soweit sie zulasten der Bürgergemeinde gehen, von den mehreren Bürgergemeinden zu gleichen Teilen zu tragen.
[...]
Art. 14 *Beiträge*
Der Kanton vergütet den Gemeinden ein Viertel ihrer Kosten an die Unterstützungsleistungen.
Zur Hilfeleistung in besonderen Fällen bewilligt der Grosse Rat einen jährlichen Kredit.
Art. 15 *Gemeindebehörden, Organisation*
Die Organisation der Unterstützungshilfe ist Sache der politischen Gemeinden, soweit sie nicht von den Bürgergemeinden besorgt wird.
Art. 16 *Amtliche Veröffentlichungen*
In amtlichen Veröffentlichungen dürfen die Bezüger von Unterstützungshilfen nicht namentlich aufgeführt werden.
[...]
Art. 18 *Aufsicht der Regierung*
Die Regierung überwacht die Handhabung dieses Gesetzes.
Sie kann Gemeinden, welche die erlassenen Weisungen nicht befolgen, nach vorheriger Androhung die in diesem Gesetz vorgesehenen Kantonsbeiträge für eine angemessene Zeit ganz oder teilweise entziehen.
[...]

13. Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz 1978 (BR 546.260)

Art. 1 *Meldepflicht*
Die Sozialbehörde der Wohngemeinde meldet innert 30 Tagen der zuständigen Stelle für Unterstützungen beim kantonalen Erziehungs- und Sanitätsdepartement jeden Unterstützungsfall zur Weiterleitung an die Sozialbehörde der Bürgergemeinde. Die Anzeige erfolgt unter Angabe von Art und voraussichtlichem Mass der Unterstützung. Die gleiche Meldepflicht besteht für wesentliche Änderungen in der Art und im Mass der Unterstützung.
[...]
Art. 2 *Amtsführung der Sozialbehörde*
Die Sozialbehörden der Gemeinden sind verpflichtet, für jeden Unterstützungsbezüger ein besonderes Unterstützungskonto zu führen.
Die Rechnungen für den Anteil der Bürgergemeinde und des Kantons sind innert Monatsfrist nach Ablauf eines jeden Quartals der kantonalen Stelle für Unterstützungen einzureichen.
[...]
Art. 3 *Hilfeleistung in besonderen Fällen*
Als Hilfeleistung in besonderen Fällen im Sinne des Gesetzes gilt:
a) *die Unterstützung bedürftiger Durchreisender, sofern sie keinen Aufenthalt im Kanton begründen;*
b) *die ausserordentliche Hilfeleistung, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.*

Über den eingeräumten Kredit verfügt das zuständige Departement. Beiträge von mehr als Fr. 1 000.– im Einzelfall für ausserordentliche Hilfen bewilligt die Regierung.
[...]

14. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz) 1986 (BR 546.100)

[...]
Art. 2 *Geltungsbereich*
Die öffentlichen Sozialdienste stehen Personen aller Altersstufen und Familien offen, die der Hilfe bedürfen.
Sie sind bestrebt, durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorzubeu-

gen sowie die Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern.

Art. 3 *Art der Sozialhilfe*

Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und die materielle Hilfe. Die Hilfeleistung erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden. Sie richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie berücksichtigt Leistungen Dritter und gemeinnütziger Institutionen sowie gesetzliche Beiträge.

Bedürftige erhalten ihre Unterstützungshilfe nach Massgabe des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger.

Art. 4 *Grundsatz*

Der Kanton erfüllt jene Aufgaben der Sozialhilfe, die ihm durch dieses Gesetz ausdrücklich übertragen sind.

Die materielle Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich daran gemäss Unterstützungsgesetz.

Art. 5 *Träger der Sozialhilfe*

Die Sozialhilfe erfolgt durch private, gemeindeeigene und, wenn keine gemeindeeigenen Sozialdienste tätig sind, durch kantonale Sozialdienste. In der Erfüllung ihrer Aufträge arbeiten die verschiedenen Dienste zusammen.

[...]

Art. 7 *Kantonsbeiträge*

Der Kanton leistet an die gemeindeeigenen Sozialdienste jährlich Beiträge, wenn:

a) *das zusammenhängende Einzugsgebiet in der Regel mindestens 7500 Einwohner umfasst und*
b) *die gemeindeeigenen Sozialdienste alle Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe durch ausgebildete Sozialarbeiter erfüllen.*

[...]

Art. 8 *Private Sozialhilfe*

Der Kanton kann an die Sozialhilfe privater Organisationen Beiträge leisten oder dafür andere Unterstützungen gewähren.

[...]

Art. 10 *Kantonales Sozialamt*

Das kantonale Sozialamt erfüllt die Aufgabe einer zentralen Amtsleitung. Es bearbeitet die Sachfragen im Bereich der Sozialhilfe und koordiniert die persönliche und materielle Hilfe.

Insbesondere erfüllt es die Aufgaben im Bereich:

a) *der kantonalen Stelle für Unterstützungen;*
b) *der Koordinationsstelle für Altershilfemassnahmen;*
c) *der Pflegkinder;*
d) *der Kinderheimkontrolle;*
e) *der Beratung und fachlichen Begleitung der Sozialarbeiter;*
f) *der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der Sozialdienste;*
g) *der Organisation der Schutzaufsicht und des gesetzlichen Massnahmenvollzuges;*
h) *der Organisation ausserordentlicher Betreuungsaufgaben.*

[...]

Anhang 2:
Konkordanzverzeichnis der Gemeindenamen

Vorbemerkungen

1. Vor Erlass des Gesetzes über die Feststellung von politischen Gemeinden am 22. Juni 1872 war die Zahl der Gemeinden im Kanton Graubünden je nach Zählung stark unterschiedlich. Verschiedene «Höfe» waren vom Kanton nicht als eigenständige Gemeinden anerkannt, jedoch keiner «anerkannten» Gemeinde zugeteilt.
2. Die Einteilung des Kantons in Kreise (und Bezirke) stützt sich auf das einschlägige Gesetz vom 1. April 1851 und entspricht dem vom Grossen Rat am 28. November 1878 beschlossenen Verzeichnis der Bezirke, Kreise und Gemeinden.[1]
2. Das nachfolgende Konkordanzverzeichnis geht von den Gemeindenamen aufgrund der Volkszählung von 1990 aus und stellt sie der früheren Namensbezeichnung gegenüber. Die Konkordanztabelle enthält nur jene Gemeindenamen, welche im Verlauf der Jahre eine andere Bezeichnung angenommen haben.

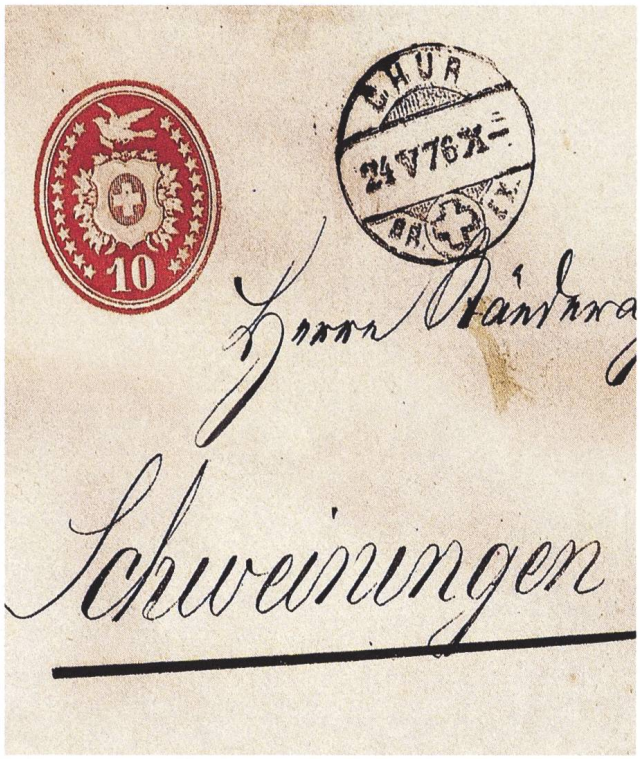

Abbildung 31: Briefpost nach Schweiningen (heute Savognin).
Quelle: Terra Grischuna 2/2015.

Konkordanztabelle Gemeindenamen[2]

Heutiger Gemeindename	Früherer Gemeindename	Änderungsjahr[3]	Bemerkungen
Kreis Alvaschein			
Mon	Mons	1943	
Stierva	Stürvis	1943	
Vaz/Obervaz	Obervaz	1943	
Kreis Belfort			
Lantsch/Lenz	Lenz	1943	
Kreis Bergün			
Bergün/Bravuogn	Bergün	1943	Inbegriffen die 1912 bzw. 1920 mit Bergün vereinigten Gemeinden Latsch und Stugl/Stuls

1 Siehe aRB, S. 17, und die Quellenhinweise daselbst.
2 Bundesamt für Statistik (BFS), Eidgenössische Volkszählung 1990, Bevölkerungsentwicklung 1850–1990, Bern 1992; vgl. auch Kleinratsbeschluss betreffend die Änderung bündnerischer Gemeinde-, Fraktions- und anderer Lokalnamen vom 21. Oktober 1943 (AGS 1935–1945, S. 706–709).
3 Grössere gleichzeitige Änderungen der Schreibweise der Gemeinden fanden im Jahr 1943 statt, als nach Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache 45 Bündner Namen offiziell romanisiert wurden (siehe AGS 1935–1945, S. 706–709, und 1934, S. 766–768).

Kreis Surses			
Bivio	Stalla	1895–1903	
Cunter	Conters im Oberhalbstein	1943	
Marmorera	Marmels	1943	
Mulegns	Mühlen	1943	
Riom-Parsonz	Präsanz bzw. Reams	1943	1976 Fusion
Rona	Roffna	1943	
Salouf	Salux	1943	
Savognin	Schweiningen	1890	
Tinizong	Tinzen	1943	Von 1943 bis 1944: Tinizun
Kreis Ilanz			
Castrisch	Kästris	1943	
Falera	Fellers	1969	
Luven	Luvis	1943	
Sagogn	Sagens	1943	
Schluein	Schleuis	1983	
Sevgein	Seewis im Oberland	1943	
Kreis Lugnez			
Cumbel	Cumbels	1983	
Degen	Igels	1983	
Surcasti	Obercastels	1943	
Surcuolm	Neukirch bei Ilanz	1943	
Uors-Peiden	Peiden, Uors	1963	Fusion; Uors bis 1943 Furth
Vignogn	Vigens	1943	
Vella	Villa	1987	
Kreis Ruis			
Andiast	Andest	1943	
Pigniu	Panix bzw. Pigniu/Panix	1943 bzw. 1984	
Rueun	Ruis	1943	
Siat	Seth	1943	
Waltensburg/Vuorz	Waltensburg	1943	
Kreis Domleschg			
Feldis/Veulden	Feldis	1943	
Tumegl/Tomils	Tomils	1943	
Kreis Schams			
Casti-Wergenstein	Casti bzw. Wergenstein	1923	Fusion
Pignia	Pignieu	1953	
Zillis-Reischen	Zillis bzw. Reischen	1865	Fusion
Kreis Rhäzüns			
Domat/Ems	Ems	1943	
Kreis Trins			
Trin	Trins	1943	

Kreis Obtasna			
Susch	Süs	1943	
Kreis Remüs			
Ramosch	Remüs	1943	
Tschlin	Schleins	1943	
Kreis Untertasna			
Ftan	Fetan	1943	
Scuol	Schuls bzw. Scuol/Schuls	1943 bzw. von 1943 bis 1970	
Circolo di Bregaglia			
Stampa	Sopraporta	1860	
Vicosoprano	Casaccia und Vicosoprano	1971	Fusion
Kreis Oberengadin			
Bever	Bevers	1943	
Celerina/Schlarigna	Celerina bzw. Schlarigna/Celerina	1943 bzw. 1943 bis 1950	
Madulain	Madulein	1943	
La Punt Chamues-ch	Ponte-Camovasto	1943	
Samedan	Samaden	1943	
S-chanf	Scanfs	1943	
Sils im Engadin/Segl	Sils im Engadin	1943	
Circolo di Calanca			
Arvigo	Arvigo und Landarenca	1980	Fusion
Buseno	Busen	1943	
Rossa	Augio, Sta. Domenica, Rossa	1982	Fusion
Kreis Münstertal			
Müstair	Münster (GR)	1943	
Tschierv	Cierfs	1943	
Kreis Klosters			
Klosters-Serneus	Klosters, Serneus	1865	Fusion
Kreis Küblis			
Conters im Prättigau	Conters im Prätigau	1961	
Kreis Luzein			
Luzein	Buchen, Pany, Putz, Luzein	1865	Fusion
St. Antönien-Ascharina	Ascharina	1920–1953	
St. Antönien	St. Antönien-Castels (1920 bis 1953: Castels), St. Antönien-Rüti (1920 bis 1953: Rüti im Prätigau)	1979	Fusion
Kreis Schiers			
Schiers	Schuders, Schiers	1865	Fusion
Kreis Seewis			
Seewis im Prättigau	Seewis im Prätigau	1961	

Kreis Disentis			
Breil/Brigels	Brigels	1943	
Disentis/Mustér	Disentis	1943	
Medel/Lucmagn	Medels im Oberland	1943	
Sumvitg	Somvix	1985	
Tujetsch	Tavetsch	1976	
Trun	Truns	1943	

Tabelle 69: Konkordanz früherer und heutiger Gemeindenamen (Stand 1990).

Anhang 3:
Bevölkerungsentwicklung und Gemeindebestand

Bemerkungen/Erläuterungen[4]

1. Mit dem Bundesgesetz vom 3. Februar 1860 betreffend die «Vornahme und periodische Wiederkehr einer neuen eidgenössischen Volkszählung» – die in ihrer revidierten Fassung vom 23. Juli 1988 immer noch in Kraft war – war die Durchführung der Grosserhebung im zehnjährigen Rhythmus vorgegeben. Diese Periodizität kennt nur gerade zwei Abweichungen; die erste 1888: Die Zählung von 1890 wurde um zwei Jahre vorverlegt, um für die Nationalratswahlen von 1890 eine Neubildung der Wahlkreise und eine Anpassung der Sitzverteilung auf die Kantone zu ermöglichen. Und im Jahr 1941 wurde angesichts der mit der Kriegsmobilmachung von 1940 verbundenen Schwierigkeiten die Zählung zunächst verschoben und schliesslich ein Jahr später durchgeführt.

2. Die Zählung von 1850 vermochte noch keinen klaren Wohnsitzbegriff durchzusetzen. Von 1860 bis 1930 wurden bei jeder Zählung zwei unterschiedliche Totale berechnet, nämlich eines für die «ortsanwesende» oder «faktische» Bevölkerung und eines für die «Wohnbevölkerung».

3. Es war lange nicht klar, was genau unter dem «Wohnort» einer Person zu verstehen war, noch was etwa «vorübergehend» anwesend oder abwesend bedeutete. Das Problem stellte sich besonders für einzelne Personengruppen. In der Volkszählung von 1870 war festgehalten worden: «Der Umstand, dass viele Personen sich ausserhalb ihres alten Wohnortes entweder dauernd niederlassen oder ihren Haupterwerb suchen, ohne davon am alten Wohnort Meldung zu machen», hatte zur Vorschrift geführt, «dass Handwerksgesellen auf der Wanderschaft, Zöglinge, Studenten, Irre, Kranke, Gefangene, welche auswärts, in Pensionen, auf Hochschulen, in Anstalten oder Gefängnissen untergebracht sind, nicht als vorübergehend (sondern als gänzlich) Abwesende betrachtet werden sollen.»[5]

4. «Die Zuteilung einer Person zu einer Gemeinde erfuhr 1980 im Vergleich zu früheren Zählungen keine Änderungen. Im Allgemeinen fällt der Wohnort mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz zusammen; ausgenommen sind einzelne Personengruppen. Insassen von Alters- und Pflegeheimen, Bürgerheimen, Waisenhäusern, Erziehungsheimen und Klöstern, ebenso interne Schüler von Unterrichts- und Erziehungsinstituten sind der Bevölkerung jener Gemeinde zugeordnet, in der sich das Heim oder Institut befindet. Auch bevormundete Personen und solche ohne festen Wohnsitz werden zur Wohnbevölkerung ihres Aufenthaltsortes gerechnet. Für alle anderen Personen mit ‹doppeltem› Wohnsitz gilt im Falle einer längeren Abwesenheit von der Domiziladresse eine Grenze von sechs Monaten. Nach deren Ablauf werden sie am neuen Ort zur Wohnbevölkerung gezählt. Von Bedeutung ist diese Frist für die Zuteilung der Insassen von Spitälern und Heilanstalten, von Straf- und Besserungsanstalten, von Heimen der sozialen Wohlfahrt und für die Gäste in Hotels, Gasthöfen und Pensionen.»[6]

5. Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden in der Periode von 1850 bis 1990 lässt sich grob in fünf Perioden unterteilen, welche mehr oder weniger grossen wirtschaftlichen und sozialen Zyklen entsprechen. Diese stimmen ungefähr mit den Bruchlinien 1885 (wirtschaftlicher Aufschwung nach der Krise der 1870er- und 1880er-Jahre), 1914, 1945 und 1973 (erste Erdölkrise) überein.

Einzelne extreme kommunale Bevölkerungsentwicklungen waren durch aussergewöhnliche Situationen bedingt. Vor allem grosse Bauvorhaben wie etwa jenes der Rhätischen Bahn oder auch der Strassenbau bewirkten Bevölkerungsausschläge, denen in der Regel aber ein fast ebenso starker Bevölkerungsrückgang folgte. Im Überblick:[7]

1850–1880: Der (wenn überhaupt) mässige Bevölkerungszuwachs resultierte aus einem natürlichen Wachstum und einer Einwanderung, welche die anhaltende Emigration nach europäischen Ländern und nach Übersee leicht übertraf. Für Grau-

4 Vgl. zum Folgenden Bundesamt für Statistik (BFS), Eidgenössische Volkszählung 1990.

5 «Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volkszählung vom 1. December 1870», vom 12. Juli 1871, in: Eidgenössische Volkszählung vom 1. December 1870, I, Bern: BFS, 1872.

6 Kommentar zur Eidgenössischen Volkszählung 1980; I: BFS, Wohnbevölkerung der Gemeinden 1900–1980, Bern 1981, S. 8.

7 Bollier macht in seinem Überblick ähnliche Periodisierungen (Bollier [2000], S. 117–118).

bünden war in dieser Zeitspanne hauptsächlich der wachsende Fremdenverkehr für die Bevölkerungszunahmen in einzelnen Gemeinden (etwa Davos) oder Regionen (etwa Oberengadin) verantwortlich. Demgegenüber mussten die Bündner Täler gravierende Bevölkerungseinbussen hinnehmen. Zum Teil verloren sie bis zur Hälfte ihrer Bevölkerung durch Abwanderung bzw. Auswanderung. So liess sich denn auch für Graubünden gemäss Bollier bis 1888 eine jährliche Zuwachsrate von durchschnittlich nur 2,9 Promille (bezogen auf 1850) errechnen.[8]

1880–1917: Die zweite Periode war geprägt von grosser wirtschaftlicher Entwicklung und einem grundlegenden ökonomischen und sozialen Wandel. In Graubünden verlief das Wachstum vor allem in einzelnen Fremdenverkehrsregionen ausgeprägt stark wie etwa in Davos, in Arosa und im Oberengadin. Der Bevölkerungszuwachs im Unterengadin dagegen war nur vorübergehender Natur und weitgehend durch den Eisenbahnbau bedingt, welcher auch einen Rückgang der Auswanderungen zur Folge hatte. Der demografische Niedergang der Bündner Täler hielt aber in einem ähnlichen Rhythmus wie zuvor an. Dennoch verzeichnete der Kanton bis 1910 eine Wachstumsrate von fast zwölf Promille.[9]

1910–1941: In dieser wirtschaftlich und sozial schwierigen Periode war die Bevölkerungsmobilität bedeutend geringer als in der Vorperiode und in der Nachkriegszeit. Die Entvölkerung der Bündner Täler schritt weiter voran.

1941–1970: Entgegen dem national anhaltenden Bevölkerungswachstum vor allem in den wirtschaftlichen Zentren erlitten die nicht touristischen Alpentäler wie etwa die Surselva, das Hinterrhein- und das Albulagebiet oder auch das Unterengadin grosse Bevölkerungsverluste. Gesamtschweizerisch dominierte ein grossräumiges Zentrum-Peripherie-Gefälle: Berggebiet versus Mittelland.

1970–1990: Die ländliche Peripherie schrumpfte auf einzelne Problemregionen zusammen. Zu den Regionen mit teilweise beträchtlichen Einwohnerverlusten gehörte in dieser Periode etwa die Surselva.

Zusammenfassend liess sich für den 100-jährigen Zeitraum zwischen 1850 und 1950 gemäss Bollier als Konstante ein Entvölkerungsvorgang in 42 Prozent der Gemeinden feststellen.[10]

5. Bei den Volkszählungen von 1850 und 1860 war den Kantonen nicht vorgeschrieben gewesen, welche Gemeindeeinteilung sie als Grundlage zu nehmen hatten. Die Aggregation der politischen Gemeinden gestaltete sich auch in Graubünden

Jährliche Veränderung in Prozent

Kanton bzw. Bezirk	1850/1880	1880/1910	1910/1941	1941/1970	1970/1990
Graubünden	0,1	0,7	0,3	0,8	0,4
Albula	–0,1	0,0	0,5	0,0	0,2
Bernina	0,2	0,6	0,3	–0,4	–0,5
Glenner	–0,1	0,0	0,4	–0,3	0,3
Heinzenberg	0,2	–0,3	0,5	0,4	0,5
Hinterrhein	–0,5	–0,7	0,2	–0,3	–0,4
Imboden	0,1	0,2	0,4	2,2	1,0
Inn	0,0	0,7	–0,5	0,0	0,1
Maloja	0,6	2,2	–0,4	1,9	0,2
Moesa	0,0	0,0	0,0	0,5	–0,3
Münstertal	–0,1	0,3	0,4	–0,6	0,5
Oberlandquart	0,6	2,1	0,3	0,4	0,2
Plessur	0,8	1,6	0,5	1,8	0,2
Unterlandquart	0,1	0,3	0,5	0,8	1,4
Vorderrhein	–0,3	0,5	0,7	0,1	–0,5

Tabelle 70: Jährliche Bevölkerungsveränderung Kanton und Bezirke 1850 bis 1990, in 30-Jahres-Schritten.

8 Ebd., S. 117.
9 Ebd.
10 Ebd., S. 118.

schwierig. Der Gemeindebestand war bis zur Verfassungsrevision von 1872 stark fluktuierend. Der Kanton hatte einer bestimmten Anzahl von Höfen, die keiner Gemeinde zugeteilt waren, die Anerkennung als selbstständige Kommunen versagt, um die ohnehin grosse Zahl von Zwerggemeinden nicht noch zu vergrössern. Nach 1872 waren mehrere Höfe (die Ortschaften am Schamserberg sowie St. Martin und Says) als Gemeinden anerkannt worden, doch die Mehrzahl – knapp ein Dutzend – wurde bestehenden Gemeinden zugeteilt.

Bevölkerungsentwicklung[11]

Kanton bzw. Bezirk	1798/1800	1850	1860	1870	1880	1888	1900	1910
Graubünden	72 903	89 895	90 713	92 103	93 864	94 810	104 520	117 069
Albula	4 940	6 708	6 619	6 493	6 431	6 209	7 841	6 408
Bernina	3 020	3 888	3 777	4 037	4 134	4 107	4 301	4 996
Glenner	10 285	11 226	10 996	10 730	10 890	10 540	10 494	10 980
Heinzenberg	5 450	6 545	6 614	6 933	6 961	6 500	6 446	6 401
Hinterrhein	3 181	3 701	3 512	3 412	3 155	2 822	2 601	2 580
Imboden	3 489	5 413	5 375	5 364	5 545	5 219	5 939	5 914
Inn	5 351	6 458	6 824	6 195	6 404	6 257	6 283	7 862
Maloja	5 176	4 453	4 707	5 252	5 296	5 931	7 183	10 265
Moesa	5 013	6 165	6 429	6 664	6 125	6 028	6 027	6 196
Münstertal	1 420	1 483	1 476	1 434	1 444	1 490	1 505	1 583
Oberlandquart	6 124	6 907	6 871	7 308	8 245	9 585	13 258	15 254
Plessur	4 763	9 141	9 828	10 442	11 775	12 124	15 206	19 082
Unterlandquart	8 761	11 304	11 763	11 767	11 559	12 192	11 519	12 739
Vorderrhein	5 930	6 503	5 922	6 072	5 900	5 806	5 917	6 809

Bezirk	1920	1930	1941	1950	1960	1970	1980	1990
Albula	6 532	6 992	7 533	7 948	7 002	7 512	7 277	7 803
Bernina	4 968	5 061	5 448	5 562	5 188	4 907	4 552	4 398
Glenner	11 565	11 741	12 427	12 571	12 215	11 404	11 185	12 110
Heinzenberg	6 791	6 924	7 526	8 084	8 361	8 543	8 774	9 485
Hinterrhein	2 561	2 482	2 740	2 642	3 607	2 503	2 296	2 333
Imboden	6 057	6 174	6 746	8 076	9 387	12 692	14 004	15 412
Inn	6 840	6 663	6 667	6 582	6 400	6 617	6 486	6 762
Maloja	9 660	12 177	9 089	9 643	12 263	15 910	16 252	16 420
Moesa	6 191	5 840	6 253	6 620	6 912	7 319	6 806	6 849
Münstertal	1 575	1 554	1 770	1 787	1 547	1 468	1 599	1 632
Oberlandquart	16 213	17 779	16 617	18 249	17 561	18 655	18 551	19 356
Plessur	20 608	21 980	22 143	25 225	30 687	37 305	38 189	39 033
Unterlandquart	13 200	13 604	14 716	15 412	16 246	18 553	20 357	24 374
Vorderrhein	7 093	7 369	8 572	8 699	10 082	8 698	8 313	7 923

Tabelle 71: Bevölkerungsentwicklung Kanton und Bezirke.

11 Wohnbevölkerung nach Bezirken und Volkszählungsjahr 1798 gemäss den Gebietsständen von 1990.

Anhang 4:
Bericht der Gemeindeverwaltungskontrolle 1935 (StAGR II 13 a, Schachtel «1901–»)

Den Gemeinden waren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und darüber hinaus immer neue Aufgaben übertragen worden, welche ihren Finanzhaushalt belasteten und ihre Selbstständigkeit oft gefährdeten. Die grössten Sorgen bereitete manchen, vor allem den «Defizitgemeinden», aber die Finanzierung des Armenwesens, weshalb auch die kantonale Gemeindeverwaltungskontrolle (G.V.K.)[12] in einem ihrer periodischen Berichte grundsätzliche Gedanken über die Ursachen der Armut anstellte wie auch darüber, mit welchen Massnahmen der zunehmenden Verschuldung von Gemeinden gesteuert werden könnte. Im Rapport vom 20. November 1935 äussert sich der Gemeindekontrolleur grundlegend zu dieser Thematik. Er gibt einen Einblick in die besonderen Herausforderungen jener Zeit an die Gemeinwesen. Bezeichnenderweise standen die Ausführungen zum Armenwesen im Zentrum der Überlegungen. Einige Auszüge aus dem Bericht werfen einen interessanten Blick auf die Sichtweise der kantonalen Behörden zu diesem gesellschafts- und staatspolitisch umstrittenen Aufgabenbereich wie auch zu einigen weiteren institutionellen Gemeindefragen.

Bericht des Beamten der kant. Gemeindeverwaltungskontrolle

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!
Hochgeehrte Herren Regierungsräte!

Ich bin durch Sie aufgefordert worden, mich hier über meine Erfahrungen in der Gemeindeverwaltungskontrolle (G.V.K.) auszusprechen, sowie zu den wichtigsten Fragen der Gemeindeverwaltung grundsätzlich Stellung zu nehmen. Ich komme diesem Auftrage gerne nach und hoffe, dass durch die heutige Aussprache die Grundlage geschaffen werde für ein erspriessliches Zusammenarbeiten.

Die Tatsache, dass Gemeinden ihre Autonomie preisgeben müssen, indem sie den Kanton zur Übernahme des Rechnungsausfalles anrufen, deutet auf einen krankhaften Zustand im Staatskörper hin. Durch unsere staatliche Rechtsordnung sind den Gemeinden bestimmte Aufgaben zugewiesen worden. Diese können nur erfüllt werden, wenn den Gemeinden auch die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Welches sind die Ursachen, dass immer mehr Gemeinden diesem krankhaften Zustande verfallen?

Pro 1934 waren es 26 Gemeinden, die der Kanton durch Defizitübernahme unterstützen musste. Bei 21 von diesen 26 Gemeinden spielen die Ausgaben für das Armenwesen die entscheidendste Rolle.

Total Defizitübernahme rund Fr. 180 000.–; total Armenausgaben rund Fr. 171 000.–

Ohne Armenlasten wären die meisten dieser Gemeinden ohne kantl. Hilfe ausgekommen. Dem Anwachsen der Armenlasten stehen wir heute zum guten Teil machtlos gegenüber. Die Härten und Unzukömmlichkeiten unserer heutigen Armenordnung sind gründlich dargelegt in der Botschaft des Kleinen Rates an den Grossen Rat vom 11. April 1930 betr. Verteilung der Armenlasten, sodass ich auf weitere Ausführungen verzichten kann. Nur auf einen Punkt, der speziell für die 26 Gemeinden in Betracht fällt, sei mir hier gestattet, hinzuweisen. Fast durchwegs handelt es sich bei diesen 26 unterstützten Gemeinden um solche mit starker Abwanderung. Daher rührt es, dass die Ausgaben dieser Gemeinden für das Armenwesen fast ausschliesslich auf

12 Die Gemeindeverwaltungskontrolle als Vorläuferin des späteren Gemeindeinspektorates bzw. des heutigen Amtes für Gemeinden verfügte formal über umfassende Aufsichtsbefugnisse über die Gemeinden vor allem im Bereich des Rechnungs- und Finanzwesens. Diesen konnte sie angesichts vieler Defizitgemeinden, welche einer vertieften Kontrolle unterstanden, nur ungenügend nachkommen. Die unbefriedigenden Verhältnisse kritisierte selbst der Kleine Rat in seinem Landesbericht von 1907 mit scharfen Worten: «Wie aus diesen und den früheren Landesberichten ersichtlich ist, hat die Verwaltungskontrolle recht bedeutende Dimensionen angenommen. Die Resultate derselben sind sehr gute. Namentlich ist zur Evidenz dargetan, dass die früher geübte (bis zum Jahre 1896) Kontrolle der Gemeindeverwaltungen unzulänglich war, indem sie nur dazu diente, die vorhandenen Übelstände zu übergehen; eine reine Formsache ohne irgendwelchen materiellen Nutzen (sic!). Es geht nun vorläufig ganz gut an, dass der Finanzkontrolleur auch diese Verwaltungskontrolle ausführt. […] Wenn die Zahl der zu prüfenden Verwaltungen weiter zunimmt, so rechtfertigt es sich vollkommen, für diese recht mühsame Arbeit eine besondere Beamtung zu schaffen. […]» (LB 1907, S. 17).

auswärtswohnende Bürger entfallen. Mit wenigen Ausnahmen sind die Unterstützungen in der Gemeinde minim im Vergleich zu den Summen, die nach auswärts abwandern. Dass die Unterstützten ausserhalb der unterstützungspflichtigen Gemeinde wohnen, scheint mir das Krebsübel unserer heutigen Armenordnung zu sein. Dieses Übel wirkt sich besonders nachteilig bei den vom Kanton unterstützten, kleinen Land- und Berggemeinden aus, bei welchen die Armengenössigen von ihrer Heimatgemeinde meistens nichts anderes wissen, als dass sie unterstützungspflichtig ist. Im kleinen Gemeindeverband, wo einer dem andern in seinen Hafen sieht, hütet sich der Einzelne, von der Hilfe der Gemeinde abhängig zu werden. Man will sich doch nicht der Gefahr aussetzen, dass einem der gute Nachbar bei jeder Gelegenheit die bezogenen Almosen unter die Nase halten kann. Bei den der Heimatgemeinde ganz entfremdeten auswärtswohnenden Bürgern spielt dieser Ehrenpunkt kaum eine Rolle mehr. So kommt es, dass in vielen diesen Familien sich die Armenlast der Gemeinde von Geschlecht zu Geschlecht vererbt. Als Beispiel diene: Letzten Winter erkundigte sich ein arbeitslos gewordener Chauffeur bei mir, ob er auch Anspruch auf einen Beitrag aus der Winterhilfe des Finanzdepartements erheben könne. Ich klärte ihn dahin auf, dass ihm ein Beitrag nur dann verabfolgt werde, wenn auch die Wohngemeinde sich dazu bereit erkläre. Darauf sagte er, in diesem Falle verzichte er auf eine Unterstützung. Dieser Mann hätte ohne Skrupeln sowohl vom Kanton als auch von der entfernten Heimatgemeinde Zürich Fr. 200.– bis 300.– entgegengenommen. Aber lieber als von der Wohngemeinde auch nur Fr. 10.– entgegenzunehmen, wollte er auf alles verzichten und darben.

Man mag es in kleinen Gemeinden sicher oft auch bedauern, dass der Armengenössige nur als Mensch II. Qualität geachtet und behandelt wird. Aber einen sichern Damm gegenüber allzu leichtfertigen Ansprüchen bedeutet die Dorfmeinung doch. Ausserhalb dieses engen Verbandes, wo der Einzelne untertaucht in der Menge der Unbekannten und nichts davon ahnt, wie schwer es einer armen Berggemeinde geht, Mittel zur Bestreitung ihres Haushaltes aufzubringen, da ist man dieser unliebsamen Kontrolle enthoben und in der Geltendmachung der Ansprüche hemmungslos.

Erschwerend für die Armenpflege nach dem Heimatprinzip wirkt der Umstand, dass die uninteressierte Wohngemeinde bei drohender Verarmung meistens erst dann einschreitet, wenn nichts mehr zu retten ist. Nur zu häufig kommt es vor, dass eigennützige Elemente die Schwachheiten armer Mitmenschen solange ausnutzen, als noch etwas zu holen ist, um dann das Opfer ihres ‹guten Geschäftes› irgend einer unbekannten Berggemeinde an den Hals zu hängen. Aus solchen Erwägungen ist es zu bedauern, dass die Zurückweisung des vom Erziehungsdepartement ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes vom Jahre 1930[13] und damit der Übergang zum Wohnortsprinzip auf Jahre hinaus zurückgelegt werden musste.

Welche Massnahmen zur Einschränkung der Armenlasten sind trotz dieser Situation ins Auge zu fassen?

Als vorbeugendes Mittel zur Eindämmung der Armenlasten kommt in erster Linie die Arbeitsbeschaffung in Frage. Auch in kleinen Land- und Berggemeinden staut sich heute junge, tüchtige Arbeitskraft, da die jungen Leute nicht mehr so ungehindert in die Berufe des Gewerbes, des Verkehrs, des Handels und der Industrie abwandern können. Diese Arbeitskraft liegt aber während eines Teiles des Jahres brach da. Planmässige Schaffung von Verdienstmöglichkeiten während der toten Saison schützt besonders die vielen kleinen Existenzen in unsern Dörfern vor Verarmung. Die Armenlasten wären heute zweifellos um ein bedeutendes höher, wenn Staat und Gemeinden durch Ausbau der Strassen, Wuhrbauten, Weganlagen und dergleichen nicht reichliche Arbeitsgelegenheit geboten hätten. Es ist doch besser, das Geld für geleistete Arbeit auszugeben, als in Form von Armenunterstützung. Als Krisenmassnahme ist daher planmässige Arbeitsbeschaffung nach Möglichkeit zu fördern. Wenn ich mich verpflichtet fühle, hier auch etwas von der Kehrseite der Medaille zu zeigen, so geschieht das nicht in dem Sinn, dass ich damit den Bestrebungen, Arbeit zu verschaffen, hindernd in den Weg treten möchte.

Ich kenne verschiedene Fälle, wo Bauern ihre Landwirtschaft ungezwungenermassen aufsteckten und bei Bauunternehmungen als Handlanger in den Dienst traten. Diese Leute erklärten: Warum sollen wir uns in der Landwirtschaft so mühen und plagen, da schaut ja bei aller Ar-

---

13 Gemeint ist: […] zu bedauern, dass der vom Erziehungsdepartement ausgearbeitete Gesetzesentwurf vom Jahre 1930 zurückgewiesen wurde […].

beit doch nichts heraus. Beim Bauunternehmer haben wir alle 14 Tage unsern sichern Lohn und wissen, warum wir schaffen. Mit dieser Sicherheit ist es jedoch nur solange gut bestellt, als Bund, Kanton und Gemeinden Kredite zur Ausführung grösserer Arbeiten in reichlichem Masse zur Verfügung stellen.

Eine ähnliche Erfahrung machte ich letzten Winter in einer Berggemeinde, wo eine grössere Weganlage sich im Bau befand. Alle arbeitsfähige Mannschaft der Gemeinde fand dabei reichlich Verdienst – die meisten als Erdarbeiter, solche mit Pferden besorgten den Transport der Baumaterialien. Für die Besorgung ihrer Landwirtschaft stellten manche Knechte aus benachbarten Gemeinden ein. Wir mussten in dieser Gemeinde einschreiten, weil das Rechnungswesen arg vernachlässigt war. Auf 10 Jahre zurück waren weder Steuern noch Taxen eingezogen worden. Dies musste nun nachgeholt werden und es traf auf jede Familie ansehnliche Beträge zu zahlen. Als ich im Frühling hinkam, war von diesen Rückständen wenig einkassiert worden. Auf die Frage, warum nicht mehr eingebracht wurde, erklärte der Kassier: Ja, die Leute hätten wohl gut verdient, sie hätten aber auch viel verbraucht. Der Barlohn verleitet auch unsere Landleute dazu, von ihrer traditionellen Sparsamkeit abzukommen und sich einem Leben von der Hand in den Mund zuzuwenden. Vielfach ist es so, dass wenn eine grössere Arbeit fertig ist, eine ganze Anzahl Arbeiter sofort auf Unterstützung angewiesen sind, weil sie während des guten Verdienstes eben nicht ans Sparen denken. Solange wir es nicht verhindern können, dass ein bedeutender Teil der Aufwendungen für Notstandsarbeiten mit dem Zigarettenrauch in die Luft hinaus gepafft und mit dem Bier die Kehle hinunter geschwemmt wird, ist das Problem der öffentlichen Arbeitsbeschaffung nicht restlos gelöst. Die Erziehung unseres Volkes zu einer nüchternen und vor allem zu einer vernünftigen Lebensführung ist und bleibt die beste Krisenbekämpfung und Armenfürsorge.

Es ist der Vorschlag gemacht worden, man möchte Armengenössige bei der Urbarisierung und Kolmatierung brachliegenden Landes durch Schaffung ähnlicher Institutionen wie auf dem Neugut in Landquart zu beschäftigen suchen. Dieser Vorschlag verdient sicher grösste Beachtung. Wie ausgeführt wurde, besteht der Hauptübelstand unserer bestehenden Armenordnung darin, dass die Gemeinden hauptsächlich auswärtswohnende, unbekannte Leute unterstützen müssen. Darunter sind viele Halbvaganten mit kinderreichen Familien. Die Kinder wachsen in einem Milieu auf, wo sie von nichts anderem hören, als dass die Heimatgemeinde helfen soll. Kaum erwachsen, gründen sie neue Familien und die Unterstützung kann von neuem beginnen. Vom Rechte des Heimrufs kann die Heimatgemeinde keinen Gebrauch machen, auch wenn alle Voraussetzungen dazu gegeben wären, da sie eben nicht weiss, wo die Leute unterbringen und wie sie beschäftigen. Sie muss daher froh sein, wenn die Wohngemeinde die Leute behält. Wären nun aber solche Armengüter vorhanden, so stünde in zahlreichen Fällen der Heimschaffung dubioser Elemente nichts mehr im Wege. Eltern, die den Erziehungsaufgaben nicht gewachsen sind, könnten hier untergebracht und die Kinder bei Privaten oder in Heimen versorgt werden. So wäre einerseits die Möglichkeit geschaffen, dass aus den Kindern tüchtige Menschen würden und andererseits könnte auf diese Weise dem allzureichen Kindersegen Einhalt geboten werden, ohne zu medizinischen Mitteln greifen zu müssen.

Heute kommt es nicht selten vor, dass Heimatgemeinden den Heimruf nur als Abschreckungsmittel anwenden. Dabei kann die Rechnung aber manchmal auch ohne den Wirt gemacht werden. So hatte die Gemeinde Obervaz einen M[...], der in Klosters niedergelassen war und Unterstützung verlangte. Die Gemeinde Obervaz verlangte, dass der Mann heimkomme, wenn er Unterstützung wolle. Dabei rechnete die Armenbehörde damit, dass der Mann es vorziehe, sich selbst zu helfen als heimzukehren. Es verstrichen 2 Monate und in Obervaz freute man sich schon, dass die Spekulation von Erfolg gekrönt sei. Eines schönen Tages stellte sich aber M[...] mit seiner Familie in Obervaz vor und erklärte, nun sei er hier, und man solle für ihn sorgen. Den Hausrat hatte die Familie in Klosters auf die Rhät. Bahn verladen. Derselbe war unterdessen nach Tiefencastels gelangt. Nach eifrigem Suchen fand die Armenbehörde dann in Savognin eine Wohnung, wo die Familie untergebracht werden konnte, nachdem die Gemeinde Hunderte von Franken für Transportspesen des Hausrates verausgabt hatte.

Die Schaffung erwähnter Armenasyle kann aber nicht gemeindeweise, sondern nur talschaftsweise an die Hand genommen werden. Denn es müsste dabei doch aus wirtschaftlichen

Gründen ein grösserer Komplex Landes zur Verfügung stehen. Für die Auffindung günstiger Ansiedlungsprojekte ist die G.V.K. wohl kaum die geeignete Instanz. Der Kanton hat jedoch unter seinen Angestellten Fachleute, die zu diesem Zweck sich den Gemeinden zur Verfügung stellen könnten. Dagegen wird die G.V.K. ihr Möglichstes tun, was der Realisierung dieses Planes dienlich sein könnte.

Bei der Rechnungsvorlage von Avers ist gefordert worden, man möchte bei Ausrichtungen von Armenunterstützungen zurückhaltender sein. Es kann aber nicht Sache der G.V.K. sein, in der Anwendung der bestehenden Armenordnung irgendwie eine strengere Praxis einzuführen. Dazu ist die G.V.K. nicht kompetent.

Von den 26 vom Kanton pro 1934 unterstützten Gemeinden sind 5 typische Entvölkerungsgemeinden. Es sind dies die Gemeinden Avers, Safien, Riein, Trans u. Mathon. Ein abnorm hoher Grad der Abwanderung hat bei diesen zur Schwächung des Gemeinwesens geführt. Es sind eben weniger Leute da als früher, die die Lasten der Gemeinde tragen helfen. Es sind weniger Steuerzahler, weniger Abgabepflichtige. Die Arbeiten des Gratisgemeindewerkes verteilen sich auf eine immer kleiner werdende Zahl von Arbeitspflichtigen. Dazu kommt, dass in diesen Gemeinden die Fläche des zu bearbeitenden Bodens im Verhältnis zur Einwohnerzahl so gross ist, dass die gesamte Arbeitskraft von der Bewirtschaftung des Privatbodens vollständig in Anspruch genommen wird. Es wäre daher verfehlt, den Rückgang des Gratisgemeindewerkes in diesen Gemeinden nur der Bequemlichkeit und der Interessenlosigkeit der Einwohner am Gemeindewesen zur Last zu legen. Ferner tritt bei der Entvölkerung einer Gemeinde allenthalben eine Entwertung des Bodens ein, dem Gesetze von Angebot und Nachfrage folgend. Noch schlimmer ist der Rückgang des Bodenertrages. Weiden überwuchern und verganden immer mehr, Bergwiesen werden zu Alpweiden, Fettwiesen zu Magerwiesen, Maiensässe werden aufgeforstet. Was vor Jahrhunderten in zähem Kampfe der Wildnis abgerungen und der intensiven Bewirtschaftung zugeführt wurde, fällt nun wieder einer extensivern Bewirtschaftungsform anheim. All dies bewirkt eine empfindliche Schwächung der Steuerkraft, welche noch dadurch gesteigert wird, dass aus diesen Abwanderungsgebieten immer wieder ein bedeutender Teil des Vermögens durch Erbgang abfliesst. Wenn ein Vater vier Söhne hat und einer davon übernimmt die väterliche Landwirtschaft, während die übrigen 3 auswandern, so gehen damit auch 3/4 des väterlichen Vermögens aus der Gemeinde weg. Von diesen Abgewanderten bleibt der Heimatgemeinde nichts anderes übrig, als das Risiko, dass sie dieselben im Verarmungsfalle unterstützen muss. Solange es ihnen aber gut geht, geniesst die neue Wohngemeinde die Vorteile, die jeder ehrliche, solide, tüchtige Einwohner ihr bietet, ungeteilt. Die entvölkerte Wohngemeinde aber ist so geschwächt, dass sie ihren Aufgaben nicht mehr gerecht werden kann.

Eine mässige Abwanderung aus den Berggemeinden ist allerdings nur gesund und notwendig. Es hat volkswirtschaftlich keinen Sinn, in einer solchen Gemeinde, wo die Landwirtschaft die einzige Erwerbsmöglichkeit ist, bedeutend mehr Leute zurückzuhalten, als der Boden bei intensiver Bewirtschaftung imstande ist zu ernähren. Dagegen darf die Abwanderung nicht so stark sein, dass dadurch eine Entvölkerung eintritt, wenn das Gemeinwesen lebensfähig und seinen Aufgaben gewachsen sich erweisen soll.

Die Erhaltung des Kulturbodens und der Gebirgsbevölkerung muss aus volkswirtschaftlichen und nationalen Gründen angestrebt werden. Herr Dr. Bernhard sagt in den «Studien zur Gebirgsbevölkerung», dass die Verödung von 5 bis 10 ha Kulturboden für eine Bauernfamilie den Zwang zur Auswanderung bedeutet. Aufgrund wissenschaftlicher Forschung kommt er zum Schlusse, dass zur Erhaltung der Gebirgsbevölkerung staatliche Massnahmen ins Auge zu fassen sind. Dieser Gedanke ist nach der Motion Baumberger allgemeines Kulturgut geworden. Er findet auch in staatlichen Gesetzen seinen Niederschlag. Art. 37 des Schweiz. Kranken- und Unfallgesetzes sieht beispielsweise besondere Beiträge des Bundes an die Verbilligung der Krankenpflege in dünnbevölkerten Gebirgsgemeinden vor, allerdings nur Beiträge an Aufwendungen von Gemeinden und Kreisen. Aus dem nämlichen Grunde erachte ich es auch als unangebracht, wenn man Bergbauern ihres Landes enteignen will, nur um rückständige Gemeinderechnungen bezahlt zu machen. Dadurch würde man Familien direkt auf die Gasse stellen und die Gemeinde müsste sie unterstützen. Und was soll die Gemeinde andererseits mit dem Land anfangen? Durch Verpachtung oder Verkauf würde nur der Entwertung des Bodens Vorschub geleistet und damit auch die Ertragsfähigkeit ge-

fährdet. Die Gemeinde wäre damit doppelt im Nachteil.

Die Ansprüche der Gemeindeeinwohner an die Gemeinde werden immer grösser. Man verlangt von der Gemeinde: Neue Wasserversorgung, Kanalisation, Elektrizitätswerk, bessere Strassen, neue Wege, Wuhrbauten, Lawinenverbauungen, Arbeitsbeschaffung. Manche Gemeinde hat kostspielige Werke beschlossen, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen.

Hin und wieder ist die mangelhafte Verwaltung die Ursache der Verarmung des Gemeinwesens. Durch Unkenntnis und Nachlässigkeit der Funktionäre entgehen der Gemeinde Einnahmen oder erwachsen ihr Verluste. Mangelhafte Ordnung im Rechnungswesen und Versagen der Kontrollorgane bringt die Gemeinde in Schaden. Wenn dazu noch gewissenlose Elemente sich jede Gemeindeaktion für Privatzwecke zu Nutzen ziehen wissen, so ist es kein Wunder, dass es abwärtsgeht. Der Ausbildung von tüchtigen Gemeindebeamten kommt daher grosse Bedeutung zu. In dieser Beziehung muss anerkannt werden, dass beispielsweise der Plantahof gute Vorarbeit leistet, indem dort der Gemeindebuchhaltung besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Jedes Jahr wird das von Herrn Standesbuchhalter Janett zusammengestellte Muster einer Gemeindebuchhaltung durchgearbeitet. Es wäre die Frage der Prüfung wert, ob nicht auch unsere Kantonsschule, resp. das Lehrerseminar u. die Handelsabteilung ihre Zöglinge speziell mit der Gemeindebuchhaltung vertraut machen sollte. Von den 221 Gemeinden sind mindestens 200 mehr oder weniger auf die Mitwirkung der Lehrer in der Gemeindeverwaltung angewiesen. Es wäre der Sache daher sehr dienlich, wenn ein Teil der für den Buchhaltungsunterricht im Seminar zur Verfügung stehenden Zeit speziell der Gemeindebuchhaltung gewidmet würde. Auch für die Handelsabteilung erschiene es mir angezeigt, dass die Behandlung des öffentlichen Verwaltungsrechnungswesens eingehender als bis dahin gepflegt würde.

Der bündnerische Gemeindehaushalt wird endlich auf das Entscheidendste durch die Lage auf dem Holzmarkte beeinflusst. Hier fallen die Würfel aber in Bern.

Gestatten Sie mir, noch einige Bemerkungen über meine bisherigen Erfahrungen in der Gemeindeverwaltungskontrolle vorzubringen. Erste Aufgabe der G.V.K. muss sein, Ihnen formell richtige Jahresabschlüsse vorzulegen. Dies wird auch dann so bleiben müssen, wenn Sie in Zukunft eine eingehendere materielle Prüfung der unterstützten Gemeinden verlangen, denn der Kanton kann ein Defizit nur dann übernehmen, wenn es formell einwandfrei festgestellt ist.

Zum Teil hat sich die Gemeindekontrolle auf die formelle Prüfung beschränkt, da man aus Sparsamkeitsrücksichten es an der Zeit für eine eingehende materielle Prüfung mangeln liess. Will man die Prüfung einer Gemeinde in einem Tag erledigen, so stehen meistens kaum mehr als 6 bis 7 Stunden zur Verfügung. Dass die materielle Prüfung oft zu kurz kam, daran ist der Umstand schuld, dass der prüfende Beamte in den Gemeinden alle Abschlussarbeiten selbst besorgen musste. Es gibt heute noch unterstützte Gemeinden, die kein Steuer- und Nutzungstaxenbuch führen. Im Partienbuch wird jeder Einzelne mit seinen Steuern und Taxen belastet. Bei der Aufstellung einer Verwaltungsrechnung müssen wir aber doch wissen, was beispielsweise die Vermögenssteuer im Ganzen ausmacht. So müssen alle diese Einzelzahlen aus dem Partienbuch herausgeschrieben und addiert werden. Nicht selten kommt es vor, dass im Partienbuch keine Saldi gezogen sind, geschweige denn dass eine Debitorenliste vorgelegt würde. Zuweilen stösst man darin noch auf Gutschriften, die sonst nirgends von der Buchhaltung erfasst werden. Um zu einem einwandfreien Resultat zu kommen, müssen diese vorerst gesammelt und spezifiziert werden. Immer wieder gibt es noch Fälle, dass die Kassabelege weder nummeriert noch geordnet aufbewahrt werden. Unter solchen Umständen braucht es manchmal alles, um in der zur Verfügung stehenden Zeit auch nur ein formell richtiges Resultat zu erzielen.

Es darf aber verlangt werden, dass die Buchführung gewissen Minimalanforderungen entspreche. Einmal soll ein richtig geführtes Kassabuch mit geordneten Belegen vorgelegt werden können. Die Führung des von der Finanzverwaltung schon seit Jahrzehnten empfohlenen Buches für Steuern und Nutzungstaxen soll von allen zu kontrollierenden Gemeinden obligatorisch erklärt werden können. Dasselbe ist am Prüfungstage vollständig abgeschlossen zu präsentieren.

Ferner ist auf den Abschlusstag eine Debitorenliste zu erstellen, sowie Gutschriften im Partienbuch in einer separaten Liste näher zu spezifizieren. Anzustreben wäre allerdings eine vollständig abgeschlossene Betriebs- und Ver-

mögensbilanz wie dies z. B. durch die Gemeinde Avers gemacht wird. Dies ist aber heute noch ein Ziel, das nur in seltenen Fällen erreichbar ist. Dadurch wäre Zeit gewonnen zu eingehender materieller Prüfung, die unbedingt notwendig ist. Die G.V.K. muss ferner das Recht beanspruchen dürfen, sofern sie es als angezeigt erachtet, noch mehr als einen Tag für die Prüfung einer Gemeinde aufzuwenden.

Bei meinem Stellenantritt wurde mir gesagt, es sei meine Aufgabe, die Gemeindekontrolle nach einheitlichen Grundsätzen zu ordnen. Bei den vom Kanton unterstützten Gemeinden soll der Grundsatz wegleitend sein, dass eine Unterstützung erst dann erfolgt, wenn die Gemeinde aus eigener Kraft nicht mehr imstande ist, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Wann ist diese Selbsthilfe der Gemeinde als erschöpft zu betrachten? Darüber gibt ein Kleinratsbeschluss vom Jahre 1902 näheren Aufschluss. Das Defizit einer Gemeinde kann durch den Kanton erst dann übernommen werden, wenn die Gemeinde:

1. für alle Nutzungen Taxen erhebt, welche für die Bürger 50 % und für die Niedergelassenen 75 % des Wertes der Nutzungen betragen.

2. Steuern im Betrage von mindestens 3 ‰ einführt. Je nach den Verhältnissen kann aber auch ein höherer Ansatz angezeigt sein. Der Kleine Rat hat sich diesfalls freie Hand vorbehalten, um von Fall zu Fall den ihm gutscheinenden Ansatz vorzuschreiben. Insbesondere darf das im Viehstand liegende Vermögen von der Steuer nicht ausgenommen werden.

3. Die Jahresrechnung jeweilen zur Prüfung an den Kleinen Rat einsendet.

Aufgrund dieses Beschlusses sind in der Folge die Rechnungsausfälle armer Gemeinden bis heute übernommen worden. In der Praxis ergab sich dann die Notwendigkeit, diese Normen wie folgt zu ergänzen:

4. Zur Dekretierung neuer grösserer Auslagen muss die Einwilligung der Kantonsinstanzen eingeholt werden.

5. Nur Auslagen, die für die politische Gemeinde gemacht werden, werden vom Kanton anerkannt, keine Ausgaben für kirchliche Zwecke.

Da bisher die unterstützten Gemeinden nicht alle durch den gleichen Beamten geprüft wurden, ergaben sich Unterschiede in der Belastung. Etwelchen Spielraum gewährt allerdings der erwähnte Kleinratsbeschluss auch noch, aber nach Möglichkeit sollen Ungleichheiten nun doch ausgemerzt werden. Zu diesem Zwecke habe ich mir ein spezielles Verzeichnis der Nutzungstaxen und Steueransätze angelegt.

Welches sind die <u>häufigsten Aussetzungen</u>, die die G.V.K. bisher zu machen hatte?

Am häufigsten tritt beim Durchgehen der Berichte die Klage über grosse Ausstände auf. Es gehörte früher in vielen Gemeinden zur guten Tradition, dass Gemeindeabgaben das erste war, was der Bürger bezahlte. Das Abkommen von dieser Tradition ist z. T. eine Krisenerscheinung, z. T. aber auch Nachlässigkeit der Gemeindefunktionäre. In einzelnen Gemeinden, die wirtschaftlich nicht besser gestellt sind als andere, gehen Steuern und Abgaben auch heute noch vollständig und pünktlich ein. Aus dieser Tatsache muss geschlossen werden, dass die Gemeindefunktionäre es vielfach an der nötigen Energie und Ordnung fehlen lassen. Die Gemeinden laufen durch das Anwachsen der Rückstände Gefahr, ganz empfindliche Verluste zu erleiden. Es ist daher dem Inkasso die grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Welche Massnahmen sind zur Sicherung der Gemeindeguthaben zu ergreifen?

Immer wieder hat die G.V.K. die Gemeinden angehalten, grössere Rückstände durch Grundpfandverschreibungen sicher stellen zu lassen. Diese Massnahme wird heute nicht in sehr vielen Fällen von Erfolg gekrönt sein, da die grosse Mehrheit der rückständigen Grundeigentümer sowieso schon stark verschuldet ist und die Gemeinde sich nur mit Grundpfandverschreibungen im II., III. und IV. Rang abfinden müsste, sodass von einer Sicherstellung kaum mehr gesprochen werden kann. In Einzelfällen dagegen ist auch heute noch auf diesem Wege der Gemeinde gedient.

Trotz des Widerstandes seitens vieler Gemeindefunktionäre ist heute das Beschreiten des Betreibungsweges oft nötig. Gibt es doch unter den saumseligen Zahlern viele Leute, die nur aus Nachlässigkeit oder dann aus Berechnung und auch etwa aus Renitenz nicht bezahlen. Solchen Leuten gegenüber ist die Betreibung das einzig richtige Mittel.

In weit vermehrtem Masse als dies bis dahin geschehen ist, könnte dem Inkasso dadurch gedient werden, dass bei Lohnauszahlungen die Gemeindeguthaben sukzessive zur Verrechnung gelangen. Gerade heute, da Kanton und Gemeinden allenthalben für Verdienstmöglichkeiten durch Arbeitsbeschaffung sorgen, haben es die Gemeindevorstände ja in der Hand, die

Interessen der Gemeinden auf diesem Wege zu wahren. Es ist jedoch bemühend, immer wieder feststellen zu müssen, dass Leute Hunderte, ja Tausende von Franken sich durch die Gemeindekassiere auszahlen lassen, ohne auch nur etwas von ihrer Schuld gegenüber der Gemeinde abzutragen.

In manchen Gemeinden wird man nicht mehr darum herumkommen, dem Anwachsen der Aussenstände dadurch Halt zu gebieten, dass man Barzahlung, resp. Vorausbezahlung der Abgabetaxen für Holz, Weide, Wasser, Licht etc. verlangt. Für den Bezug des Losholzes ist die Barzahlung schon seit jeher in vielen Gemeinden üblich. Der Bezugsberechtigte erhält die Nummer seines Loses erst nach Entrichtung der entsprechenden Taxen. In den meisten Gemeinden werden die Löser während des Winters zugeteilt, aber erst im darauffolgenden Jahr in Rechnung gestellt und wenn die Taxe dann erst noch jahrelang unbezahlt bleibt, so bewirkt das ein Ansteigen der Aussenstände, das zu ernsten Bedenken Anlass gibt. Es gibt Fälle, wo die Barzahlung auch von anderm Brennholz sowie von Nutzholz verlangt werden muss. Ähnliches gilt von den Weidetaxen. In der Gemeinde Haldenstein ist es seit jeher üblich, dass die Gemeindekuhalp im Frühjahr nur dann bestossen werden kann, wenn der Viehbesitzer sich ausweist, dass er im Winter seine Kuh zur Sömmerung angemolden und dabei die Weidetaxe entrichtet hat.

In vielen Fällen ist auch die mangelnde Zinsverrechnung schuld am Anwachsen der Aussenstände. Die meisten Gemeinden fordern für Guthaben, die innert Jahresfrist eingehen, überhaupt keinen Zins, manche aber lassen auch dann noch die Rückstände ohne Belastung von Verzugszins. Eine strikte Verzugszinsberechnung schon im ersten Jahre, wie sie z. B. die Gemeinde Safien anwendet, findet sich selten, würde aber sicher bei solchen, die aus Berechnung die Gemeinde warten lassen, ihre Wirkung nicht verfehlen.

Es gibt auch Gemeinden, die bei Zahlung innert abgegrenzter Zeit mit der Skontogewährung gute Erfahrung gemacht haben. In der heutigen Zeit der Geldknappheit und überschüssigen Arbeitskraft kommt endlich dem Gratisgemeindewerk wieder vermehrte Bedeutung zu. Erhöhte Steueransätze und Taxen wirken sich buchhalterisch heute vielfach nur in gesteigertem Debitorenguthaben der Gemeinde aus. Was liegt bei dieser Situation näher, als dass danach getrachtet wird, die Leistungen gegenüber der Gemeinde weitmöglichst in Gratisarbeit zu erstatten, statt in barem Gelde. Bei der Forderung nach vermehrtem Gratisgemeindewerk muss man sich allerdings auf harten Widerstand seitens mancher Gemeinden bzw. derjenigen des Calancatales gefasst machen. Man hüte sich auch davor, von der Ausdehnung des Gratisgemeindewerkes zur Entlastung des Gemeindehaushaltes allzuviel zu erwarten. Vor allem ist es mit der Dekretierung von einer bestimmten Anzahl Tage Gemeindewerk nicht getan. Denn diese lassen sich in den Kontrollheften schön präsentieren, aber was geleistet wurde, ist von der G.V.K. nur schwer kontrollierbar, und in erster Linie kommt es doch darauf an. Daher möchte ich folgenden Weg vorschlagen: Bei der Prüfung der nächsten Jahresrechnungen sind in allen Gemeinden diejenigen Arbeiten zu bestimmen, deren Ausführung den Gemeinden im Gratisgemeindewerk zugemutet werden können. Dafür sollen dann in Zukunft keine Ausgaben zu Lasten der Gemeindekasse gemacht werden dürfen. Wie die Gemeinde dann diese Gratisarbeit organisiert und ob der einzelne 5 oder 10 Tage dafür aufwendet, das kann dann den Gemeindeorganen überlassen werden.

Es werden besonders für Bauzwecke oft Ausgaben beschlossen und gemacht ohne Wissen der Kontrollstelle. So steht diese dann bei der Prüfung vor vollendeten Tatsachen. In solchen Fällen sollte aber der Zahlungsmodus jeweils vor Inangriffnahme des Werkes festgelegt werden. Es handelt sich da vielfach um Aufwendungen, die einzelnen Gattungen des Privateigentums zu Gute kommen und wofür dieses auch zum Mittragen der Kosten anzuhalten ist. Dies ist auch ein wirksames Mittel, um zu verhindern, dass sich unterstützte Gemeinden Ausgaben leisten, an die sie – auf eigene Füsse gestellt – nie gedacht hätten. Wichtig ist, dass bei Subventionsgesuchen aus unterstützten Gemeinden die kant. Instanzen die G.V.K. avisieren, damit rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden können.

Immer wieder kommt es vor, dass Gemeinden, besonders kleine, bei der Bestellung des Vorstandes auf Schwierigkeiten stossen, die die Intervention der G.V.K. veranlassen. Oft fehlt es in kleinen Gemeinden an geeigneten Kräften zur Führung der Gemeindegeschäfte. In andern Fällen herrscht eine trostlose Interesselosigkeit in Gemeindesachen vor, sodass Verwahrlosung des gesamten Gemeindewesens die Folge ist. So mussten wir letzthin in einer Gemeinde einschreiten, in welcher auf 10 Jahre zurück keine

Steuern und Taxen einkassiert wurden, ohne dass dem verantwortlichen Funktionär viel vorgeworfen werden konnte, da derselbe, seine Schwäche spürend, schon vor 10 Jahren der Gemeindeversammlung seine Demission einreichte. Dieselbe trat aber nicht darauf ein und liess die Sache schlitteln. Nicht selten sind es in kleinen Gemeinden persönliche Streitigkeiten unter den Einwohnern, die eine Bestellung des Vorstandes fast verunmöglichen. Seit der Einteilung unseres Kantons in Kreise und Gemeinden um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ist aus diesem Grunde der Ruf nach Zusammenlegung kleiner Gemeinden nie verstummt. Es ist auch schon oft bedauert worden, dass bei obiger Einteilung vielfach aus jeder Dorfschaft eine selbständige Gemeinde entstand. Es muss daher das Bestreben der kant. Behörden sein, kleine Gemeinden, die ihre Aufgaben nur mangelhaft erfüllen, untereinander öfter mit grösseren zu vereinigen. In einigen Fällen sind solche Verschmelzungen durchgeführt worden und können als glückliche Massnahme bezeichnet werden, so z. B. die Vereinigung der Gemeinden Casty und Wergenstein, sowie der Zusammenschluss von Stuls, Latsch und Bergün zu einem starken Gemeindewesen. Dagegen muss auch zugegeben werden, dass in andern Fällen die Verschmelzung nicht nur Vorteile brachte, z. B. war es m. E. keine glückliche Lösung, dass man S. Zt. die lebensfähige Gemeinde Buchen der Gemeinde Luzein einverleibte. Man muss sich vor jeder Überstürzung und Schablonisierung in dieser Sache hüten. Anwendung von Druckmitteln würde nur Interesselosigkeit oder gar feindselige Einstellung gegenüber dem neugeschaffenen Gemeinschaftsverbund auslösen. Streitigkeiten unter den Fraktionen wären nur zu leicht die Folge davon. Man muss eben bedenken, unsere bündnerische Gemeinde ist nicht nur eine politische Körperschaft, sondern auch Wirtschaftsgemeinschaft und als solche meistens Eigentümerin von Weide, Wald und Alpen. Diese Eigentumsrechte sind aber bisher durchwegs von der Dorfschaft, d. h. von der Nachbarschaft ausgeübt worden. Man muss daher bei Verschmelzungen diese Dorfschaften ihres gemeinsamen Eigentums enteignen und diese der neuen Gemeinde zuführen. Darin besteht die Hauptschwierigkeit. Dann ist zu bedenken, dass wir auch kleine Gemeinden haben, die sehr gut verwaltet werden und sich als durchaus lebensfähig erwiesen haben, während auch in grossen Gemeinden die Schwierigkeiten in ihrer Verwaltung manchmal fast untragbar werden. Es sei hier nur an Brusio erinnert. Man mache sich auch keine Illusionen darüber, dass durch die Verschmelzung finanzielle Nöte behoben sind, denn die Hauptlasten bleiben. Trotz alledem muss vom Kanton aus alles getan werden, um die Vereinigung von kleinen Gemeinden, die sich als nicht lebensfähig erwiesen haben, zu fördern.

Ihre hohe Behörde hat sich vor einigen Wochen mehrheitlich dahin ausgesprochen, dass für die Übernahme von Gemeindedefiziten unbedingt strengere Kautelen geschaffen werden müssen. Ich nehme diesen Auftrag zur Prüfung entgegen, muss aber bemerken, dass der Zeitpunkt für diese Neuerung nicht günstig ist. Die Mehrzahl der Gemeinderechnungen pro 1934/35 sind nun geprüft und genehmigt und es müsste der strengere Massstab sich nur an den wenigen noch zu prüfenden Gemeinden auswirken. Dagegen bin ich gerne bereit, sofern dies Ihr Wunsch ist, auf Anfang des neuen Jahres einen bezüglichen Antrag einzubringen. Dabei erhebt sich dann allerdings noch die Frage, ob man damit nicht überhaupt zuwarten soll bis zur Schaffung des in Aussicht genommenen Gemeindegesetzes. Dass eine nähere Umschreibung obiger Kautelen in dieser oder jener Form angezeigt ist, zeigt mir sowohl meine Erfahrung in den Gemeinden, wie auch die im Anschluss meiner Ausführungen über Avers hier gepflogene Diskussion.

Ich bin mir der schweren und verantwortungsvollen Aufgabe, mit der Sie mich betraut haben, wohl bewusst. Ich bin auch weder durch meine Herkunft noch in meiner Gesinnung ein Freund derer, die sich's auf Kosten der Allgemeinheit gerne wohl sein lassen. Es wird mir ein Leichtes sein, Ihnen zu beweisen, dass es mein eifriges Bestreben war, unberechtigten Ansprüchen, die an den Kanton gestellt wurden, entgegenzutreten. Zugegeben, es bleibt nach dieser Richtung noch manches zu tun. Das Bewusstsein, dass ich dabei auf Ihre tatkräftige Unterstützung rechnen darf, wird der Sache nur förderlich sein.

Wenn Sie von mir aber erwarten, dass ich mit Anwendung des eisernen Besens die Gemeindedefizite zum Verschwinden bringe, wie dies beim Beispiel von Avers gefordert wurde, so verlangen Sie damit etwas, was bisheriger Rechtsauffassung widerspricht und m. E. gegenwärtig unerreichbar ist.

November 1935

Anhang 5:
Währung und Preisentwicklung

Währungs- und Wertverhältnisse 1800–1850[14]

Die Grundlage des alten Bündner Münzsystems bildete der Bündner bzw. Churer Gulden (Abkürzung fl. für «Floren», 1 fl. = 15 Batzen = 60 Kreuzer). In der Helvetik wurde der Schweizer Franken geschaffen (1 Fr. = 10 Batzen = 100 Rappen). Mit dem Bundesvertrag von 1815 ging die Münzhoheit an die Kantone zurück. 1819 wurde in den meisten Kantonen der «alte» (helvetische) Schweizer Franken per Konkordat wiedereingeführt. Er blieb aber vorwiegend eine Rechenwährung und es war weiterhin eine Vielzahl von Münzen der Kantone und des Auslands im Umlauf. Mit der Bundesverfassung von 1848 wurde das Münzprägerecht dem Bund übertragen; alle kantonalen Prägungen wurden eingestellt. Im Jahr 1850 entschied sich die Bundesversammlung für eine Übernahme des französischen Münzsystems: Der «neue» Schweizer Franken entsprach im Wert genau dem Französischen Franken.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts galten somit folgende Wertverhältnisse:

1 Bündner Gulden = 1.18 «alte» Schweizer Franken = 1.71 Französische Franken = (ab 1850) 1.71 «neue» Schweizer Franken».

Landesindex der Konsumentenpreise 1811–2020[15]

1811 = 100

14 Vgl. Reinhart (1845), Tabelle IX; Furrer (1984), besonders S. 43, Tabelle 7; HBG IV, S. 324.

15 1811–1920 nach HSSO, Tabelle H.17; 1921–2020 nach Bundesamt für Statistik, Landesindex der Konsumentenpreise, Indexierungstabelle mit verschiedenen Basen, 1914–2021: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.assetdetail.20944317.html. (Leicht unterschiedliche Zahlen für den Landesindex der Konsumentenpreise nach Monaten 1921–2013 enthält folgende Tabelle: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/dienstleistungen/historische-daten/tabellen.assetdetail.201073.html).

1811	100,0	1853	96,0	1895	83,8	1937	134,4	1979	533,3
1812	123,6	1854	116,5	1896	83,4	1938	138,8	1980	560,6
1813	116,2	1855	106,3	1897	84,7	1939	137,6	1981	589,1
1814	107,4	1856	103,1	1898	86,1	1940	145,2	1982	625,1
1815	104,4	1857	108,1	1899	84,7	1941	164,0	1983	655,1
1816	121,2	1858	80,3	1900	83,7	1942	187,6	1984	672,5
1817	140,1	1859	90,3	1901	83,7	1943	202,2	1985	696,2
1818	106,4	1860	109,6	1902	84,3	1944	207,0	1986	711,5
1819	84,8	1861	108,4	1903	85,01	1945	210,0	1987	716,3
1820	81,5	1862	100,1	1904	85,01	1946	208,2	1988	727,5
1821	83,0	1863	106,3	1905	86,8	1947	213,8	1989	743,8
1822	79,7	1864	113,7	1906	87,7	1948	225,2	1990	781,4
1823	73,8	1865	106,5	1907	91,9	1949	225,4	1991	824,5
1824	74,3	1866	110,7	1908	93,7	1950	219,5	1992	864,6
1825	77,5	1867	119,7	1909	93,8	1951	223,9	1993	894,6
1826	69,9	1868	109,2	1910	96,1	1952	235,2	1994	913,2
1827	68,7	1869	99,3	1911	99,8	1953	234,8	1995	922,5
1828	74,5	1870	105,5	1912	102,7	1954	234,4	1996	936,5
1829	73,0	1871	115,8	1913	100,9	1955	237,8	1997	944,3
1830	71,7	1872	139,6	1914	100,7	1956	238,5	1998	944,4
1831	75,9	1873	148,4	1915	114,8	1957	244,7	1999	945,1
1832	82,7	1874	124,0	1916	130,8	1958	249,3	2000	960,1
1833	74,1	1875	116,8	1917	167,4	1959	250,7	2001	972,6
1834	74,5	1876	126,5	1918	215,2	1960	250,0	2002	977,6
1835	74,5	1877	127,6	1919	234,4	1961	254,5	2003	985,9
1836	81,4	1878	114,1	1920	235,2	1962	264,4	2004	987,6
1837	72,5	1879	108,3	1921	217,2	1963	273,6	2005	999,4
1838	76,3	1880	108,3	1922	184,5	1964	283,5	2006	1 012,3
1839	80,9	1881	102,7	1923	162,0	1965	290,1	2007	1 013,4
1840	77,3	1882	103,0	1924	170,2	1966	305,7	2008	1 038,0
1841	71,8	1883	98,5	1925	170,9	1967	318,9	2009	1 039,4
1842	75,1	1884	88,5	1926	167,0	1968	329,9	2010	1 050,1
1843	75,8	1885	81,6	1927	161,3	1969	337,3	2011	1 053,0
1844	76,2	1886	78,46	1928	162,4	1970	345,1	2012	1 044,7
1845	77,9	1887	77,7	1929	162,4	1971	365,1	2013	1 034,6
1846	89,1	1888	76,4	1930	161,7	1972	371,4	2014	1 042,4
1847	86,0	1889	82,4	1931	156,7	1973	418,2	2015	1 037,4
1848	64,3	1890	86,8	1932	144,7	1974	466,5	2016	1 024,1
1849	62,8	1891	88,3	1933	134,3	1975	500,6	2017	1 027,8
1850	70,7	1892	87,1	1934	132,0	1976	517,7	2018	1 035,4
1851	72,8	1893	85,5	1935	128,9	1977	522,4	2019	1 041,2
1852	82,1	1894	84,5	1936	130,6	1978	527,8	2020	1 043,3

Tabelle 72: Landesindex der Konsumentenpreise 1811–2020.